



SCHÖNBUCH | WÄRME *Garant*

Meine Vertragsanlagen
auf einen Blick.

WIR SIND DA.

SWBB 
Stadtwerke Böblingen

ANLAGE 1

Zustimmungserklärung des
Grundstückseigentümers nach
§ 8 Abs. 5 AVBFernwärmeV

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG DES GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERS NACH § 8 ABS. 5 AVBFernwärmeV

Kunden- und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben gemäß § 8 Abs. 5 AVBFernwärmeV auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne des § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 4 AVBFernwärmeV beizubringen. Der Erbbauberechtigte ist hierbei dem Grundstückseigentümer gleichgestellt.

§ 8 Abs. 1 AVBFernwärmeV bestimmt:
„Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.“

§ 8 Abs. 4 AVBFernwärmeV bestimmt:
„Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.“

Dies vorausgeschickt, stimmt der (bitte ankreuzen)

- Grundstückseigentümer oder
 Erbbauberechtigte

.....
Vorname / Name bzw. Firma

.....
Straße / Hausnummer

.....
PLZ / Ort

.....
Gemarkung, Flurstück, Flurnummer

.....
zu Gunsten des Kunden

.....
Vorname / Name bzw. Firma

.....
Kundennummer

der Benutzung oben bezeichneter Anschluss- und Abnahmestelle und des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes gemäß den Regelungen in § 8 Absätze 1 und 4 AVBFernwärmeV durch die Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG, Wolfgang-Brumme-Allee 32, 71032 Böblingen zu.

.....
Ort / Datum

.....
*
Unterschrift Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter

ANLAGE 2

Preisblatt

PREISBLATT, Stand 01/2021

1. PREISE FÜR DIE WÄRMEVERSORGUNG

- 1.1. Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Zählerpreis, dem Grundpreis für die Leistungsbereitstellung (Anschlussleistung) und dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge.
- 1.2. Der Zählerpreis und der Grundpreis sind Festpreise nach Maßgabe der Ziffer 2.
- 1.3. Der Arbeitspreis ist ein Festpreis nach Maßgabe der Ziffer 3.
- 1.4. Der Grundpreis ist unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.5. In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten. Wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

2. ZÄHLERPREIS UND GRUNDPREIS

- 2.1. Für die Vertragslaufzeit gilt ein jährlicher Zählerpreis von 120 Euro netto bzw. 142,80 Euro brutto.
- 2.2. Für die Vertragslaufzeit gilt ein Grundpreis für anteilige Anschlusswerte über 20 Kilowatt Anschlussleistung von 12 Euro netto bzw. 14,28 Euro brutto je Kilowatt Anschlussleistung.

3. ARBEITSPREIS

- 3.1. Für die Vertragslaufzeit gilt ein Arbeitspreis von 84,80 Euro netto bzw. 100,91 Euro brutto je verbrauchter Megawattstunde (1 MWh = 1.000 kWh).

4. EMISSIONSPREIS UND NEUE BELASTUNGEN

- 4.1. Mit der Einführung eines nationalen Zertifikatehandels für Brennstoffemissionen wird ein nationaler Preis für CO₂ in den Sektoren Wärme und Verkehr eingeführt. Für die Emissionen der in Verkehr gebrachten Brennstoffe müssen Zertifikate kostenpflichtig erworben werden. Der Arbeitspreis nach Ziffer 1.3 erhöht sich um einen solchen Emissionspreis, der erstmals für das Kalenderjahr 2021 zu Beginn des Folgejahres ermittelt wird. Der vorläufige Emissionspreis beträgt im Kalenderjahr 2021 netto 0,82 Euro bzw. 0,98 Euro brutto je Megawattstunde, im Kalenderjahr 2022 netto 0,99 Euro bzw. 1,18 Euro brutto je Megawattstunde und im Kalenderjahr 2023 netto 1,15 Euro bzw. 1,37 Euro brutto je Megawattstunde.
- 4.2. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, können die Stadtwerke Böblingen hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlichen auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen

- Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlichen auferlegten Belastung ändert, bei einem Wegfall oder einer Absenkung sind die Stadtwerke Böblingen zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 4.3. Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, sind die Stadtwerke Böblingen verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.

5. VERTRAGSABGABE (KONZESSIONSABGABE)

- 5.1. Der Arbeitspreis nach Ziff. 1.3 erhöht sich um die Vertragsabgabe, die für jeden Kunden – mit und ohne schriftlichem Kundenvertrag – an die Stadt Böblingen abgeführt wird und zwar in der jeweils geltenden Höhe. Ändert sich die Vertragsabgabe, wird dies von der Stadt Böblingen im Amtsblatt bekanntgegeben.

6. PAUSCHALEN

- 6.1. Baukostenzuschuss gem. Nr. 3 der EVB Fernwärme

Anschlussleistung in kW	netto	brutto
bis 10 kW	1.520,00 € pauschal	1.808,80 € pauschal
jedes weitere kW bis 30 kW	152,00 € / kW	180,88 € / kW
über 30 kW	individuell berechnet	individuell berechnet

- 6.2. Hausanschlusskosten gem. Nr. 4 der EVB Fernwärme
Neuer Hausanschluss

Anschlussleistung in kW	netto	brutto
bis 25 kW	1.971,54 € pauschal	2.434,00 € pauschal
jedes weitere kW	152,00 € / kW	180,88 € / kW

- Neuer Hausanschluss mit Leistungen größer 25 kW
Bei einer Nennweite der Hausanschlussleitung von DN 50 (Anschlussleistung größer 25 kW) oder mehr:
nach tatsächlichem Aufwand

- Veränderung des bestehenden Hausanschlusses
Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers:
nach tatsächlichem Aufwand

- 6.3. Kosten für Leistungsreduzierung der Hausanschlussleistung ab dem 01.01.2020: 140,00 € netto
166,60 € brutto

6.4. Kosten in Verbindung mit Zahlungsverzug

Bearbeitungskosten:

Für jeden nicht eingelösten Bankeinzugsauftrag und für jeden nicht gedeckten Scheck (daneben werden die vom jeweiligen

Geldinstitut erhobenen Kosten berechnet:

(umsatzsteuerfrei): nach tatsächlichem Aufwand

Kosten aus Zahlungsverzug – Mahnkosten:

Für jede schriftliche oder telefonische Mahnung

(umsatzsteuerfrei): nach tatsächlichem Aufwand

Unterbrechung der Anschlussnutzung – Sperrung:

(umsatzsteuerfrei): 90,00 €

Wiederaufnahme der Anschlussnutzung:

Entsperrung während der üblichen Geschäftszeiten:

90,00 € netto

107,10 € brutto

Wiederaufnahme der Anschlussnutzung:

Entsperrung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten:

162,00 € netto

192,78 € brutto

6.5. Kosten für zusätzliche Leistungen:

Bearbeitungskosten:

Für jede vom Kunden über die Jahresrechnung hinaus zusätzlich gewünschte weitere Rechnung inkl. Versand pro Rechnung:

7,98 € netto

9,50 € brutto

Wegekosten:

Für jeden Sondergang auf Wunsch des Kunden sowie für jeden sonstigen Sondergang aus vom Kunden zu vertretenden

Gründen: nach tatsächlichem Aufwand

6.6. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Kostenpauschalen entstanden ist.

ANLAGE 3

Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Fernwärme
(AVBFernwärmeV)

AVBFernwärmeV

AVBFernwärmeV

Ausfertigungsdatum: 20.06.1980

Vollzitat:

„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist“

Stand: zuletzt geändert durch Art. 16 G v. 25.7.2013 I 2722

Hinweis: Änderung durch Art. 2V v. 28.9.2021 I 4591 (Nr. 70) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Fußnote: (+++ Textnachweis ab: 1.4.1980 +++)

(+++ Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. AVBFernwärmeV Anhang EV; Maßgaben teilweise nicht mehr anzuwendend gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. d DBuchst. pp aaa, bbb u. ccc G v. 21.1.2013 I 91 mWv 29.1.2013 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

(1) Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen.

(3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Von den § 18 Absatz 1 und § 24 Absatz 1, darf nicht abgewichen werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§1 Veröffentlichungspflichten

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form in jeweils aktueller Fassung seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen, Preisanpassungsklauseln und Preiskomponenten, sowie eindeutige Verweise auf die Quellen verwendeter Indizes und Preislisten barrierefrei im Internet zu veröffentlichen.

2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat zudem Informationen über die Netzverluste in Megawattstunden pro Jahr als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe im Internet in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form zu veröffentlichen. 2 Die Wärmeabgabe entspricht der vom Kunden und vom Versorger für eigene Einrichtungen entnommenen Wärme.

§2 Vertragsschluss

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen

einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Anpassung der Leistung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (Leistung) während der Vertragslaufzeit vorzunehmen. Die Anpassung der Leistung nach Satz 1 kann einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 Prozent reduziert.

(2) Der Kunde kann eine Anpassung der Leistung, die eine Reduktion um mehr als 50 Prozent im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt, oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will. 2 Er hat zu belegen, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen.

§ 4 Art der Versorgung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf, Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger zur Verfügung.

(2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

(3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in Bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlussbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, dass der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist das Unternehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrecht erhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.

(4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind, soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
2. soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.

(5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.

(6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7 (weggefallen)

§ 8 Grundstücksbenutzung

(1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar

sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Hat der Kunde oder Anschlussnehmer zur Sicherung der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.

(2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.

(3) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.

(4) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.

(5) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

(2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll auf einem Vordruck beantragt werden.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt.

(4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst

sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für

1. die Erstellung des Hausanschlusses,
2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,

zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.

(6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Übergabestation

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Mess-, Regel- und Absperranlagen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.

(2) § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Mess- und Regeleinrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Unternehmens einzuhalten.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

(1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Unternehmen regeln.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschluss Bedingungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

(1) Für die Messung der gelieferten Wärmemenge (Wärmemessung) ist § 3 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September 1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge wie folgt festgestellt wird.

1. an einem Hausanschluss, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder
2. an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind.

Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; dabei ist es berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.

(2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Mess- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Mess- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Mess- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.

(3) Die Kosten für die Messeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt. Die im Falle des Absatzes 2 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.

(4) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwärmwasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), zu beachten.

§ 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen verlangen. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

§ 20 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch

Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung der Wärme

(1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.

§ 23 Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemisst sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.

(2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

(1) Die Abrechnung des Energieverbrauchs und die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen erfolgt nach den §§ 4 und 5 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) (weggefallen)

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen. Eine Änderung einer Preisänderungsklausel darf nicht einseitig durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.

§ 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

(1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.

(4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

(1) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

(1) Gegen Ansprüche des Fernwärmeversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

(2) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.

(3) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Der Wechsel des Kunden ist dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.

(4) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.

(5) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichrechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.

(2) Das gleiche gilt,

1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme

(1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.

(3) (weggefallen)

(4) (weggefallen)

Schlussformel

Der Bundesminister für Wirtschaft.

ANLAGE 4

Ergänzende Allgemeine
Versorgungsbedingungen Fernwärme
(EVB-FW)

EVB-FW

1. Voraussetzungen der Fernwärmeversorgung

1.1. Die Belieferung mit Fernwärme setzt den Anschluss der im Wärmelieferungsvertrag benannten Anschluss- und Abnahmestelle an das Fernwärmenetz und die Inbetriebsetzung der Kundenanlage voraus.

2. Vertragsschluss

2.1. Ist der Anschlussnehmer oder Kunde eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümer haften gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der WEG aus dem Versorgungsvertrag. Die WEG bevollmächtigt den Verwalter oder eine andere Person, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Wärmeversorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken Böblingen abzuschließen. Personelle Änderungen oder sonstige wesentliche Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, wird die WEG den Stadtwerken Böblingen unverzüglich mitteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Böblingen auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam.

2.2. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2.3. Der Anschluss an die Fernwärmeversorgung und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Kunden unter Benutzung eines bei den Stadtwerken Böblingen erhältlichen Vordrucks zu beantragen. Dem Antrag sind die sich aus Ziffer 1.3 der Technischen Anschlussbedingungen Heizwasser (TAB-HW) ergebenden Unterlagen beizufügen.

3. Baukostenzuschüsse

3.1. Der Baukostenzuschuss (BKZ) für die erstmalige Errichtung eines Fernwärmeanschlusses wird entsprechend den Preisen im Preisblatt berechnet.

3.2. Der Kunde zahlt einen weiteren BKZ, wenn der Kunde seine Leistungsanforderung (maximale Anschlussleistung) wesentlich verändert.

4. Hausanschlusskosten

4.1. Die Hausanschlusskosten für die erstmalige Errichtung eines Hausanschlusses werden entsprechend den Preisen im Preisblatt berechnet.

4.2. Der Kunde erstattet den Stadtwerken Böblingen die bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für eine Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden. Als Änderung gilt auch die Stilllegung der Kundenanlage.

4.3. Bei außergewöhnlichen Erschwernissen (insbesondere Felsboden, Bodenaustausch, Wasserhaltung, Verbau), bei Verlegung des Hausanschlusses bei Bodenfrost auf Veranlassung des Kunden und bei Beauftragung eines Nachunternehmers auf Wunsch des Kunden nach § 10 Abs. 4 Satz 3 AVBFernwärmeV werden die zusätzlich entstehenden Kosten nach tatsächlichem Anfall berechnet.

4.4. Zu den Hausanschlusskosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

5. Inbetriebsetzung und Betrieb der Kundenanlage

5.1. Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage sowie für die Inanspruchnahme des Störungsdienstes, wenn Störungen durch Anlagen des Kunden verursacht wurden, zahlt der Kunde den Stadtwerken Böblingen ein Entgelt abhängig von dem dafür erforderlichen Zeitaufwand.

5.2. Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden die im Preisblatt geregelten Pauschalen erhoben. Die erneute Inbetriebsetzung gilt als Wiederaufnahme der Versorgung.

5.3. Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens sechs Wochen vor der begehrten Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen schriftlich an die Stadtwerke Böblingen zu

erfolgen, sofern sich dadurch die vertraglich vorzuhaltende Leistung erhöht.

5.4. Die Stadtwerke Böblingen sind berechtigt, die Heizwasserdurchflussmenge durch entsprechende technische Einrichtungen auf die vereinbarte bestellte Heizwasserdurchflussmenge (Volumenstrom m³/h) zu begrenzen.

5.5. Der Hausanschluss darf außerhalb des Gebäudes nicht überbaut oder mit Bäumen überpflanzt werden und innerhalb des Gebäudes nicht eingemauert werden.

5.6. Weitere technische Anforderungen für den Betrieb des Hausanschlusses und der Kundenanlage sind in den Technischen Anschlussbedingungen Heizwasser (TAB-HW) für den Anschluss an die Fernwärmenetze der Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG festgelegt.

6. Umfang der maximalen Wärmeleistung

6.1. Die maximale Wärmeleistung (Anschlussleistung) bei Vertragsschluss ist vom Kunden bzw. von einer vom Kunden beauftragten Fachfirma gemäß den Festlegungen der Technischen Anschlussbedingungen Heizwasser (TAB-HW) für den Anschluss an die Fernwärmenetze der Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG zu ermitteln.

6.2. Eine Verpflichtung der Stadtwerke Böblingen zur Reduzierung der maximalen Wärmeleistung, etwa aufgrund von wärmetechnischen Sanierungen, besteht nicht. Rechte des Kunden nach § 3 S. 3 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

6.3. Kommt der Wärmeliefervertrag durch die Entnahme von Fernwärme zustande (§ 2 Abs. 2 AVBFernwärmeV), gilt der in den vorangegangenen zwölf Monaten an dieser Abnahmestelle gemessene höchste Bezugswert als vereinbarte maximale Wärmeleistung. Besteht ein solcher Bezugswert nicht, so ist dieser nach der durchschnittlichen maximalen Wärmeleistung vergleichbarer Kunden anzusetzen.

6.4. Bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Wärmeleistung gilt der mittels geeicher Messeinrichtung ausgelesene Höchstwert (höchste Inanspruchnahme im Lieferjahr) als neue vereinbarte maximale Wärmeleistung für das vergangene und die folgenden Lieferjahre des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraums.

7. Duldungspflichten / Zutrittsrecht

7.1. Mitarbeiter der Stadtwerke Böblingen dürfen das nach § 8 AVBFernwärmeV duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen unentgeltlich betreten.

7.2. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Böblingen Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und dem Kunden zumutbar ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Wärmeliefervertrages ausdrücklich vereinbart.

7.3. Die wiederholte Verweigerung des berechtigten Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

8. Messung / Abrechnung / Zahlungsbestimmungen

8.1. Zur Messung der vom Kunden bezogenen Fernwärme wird eine im Eigentum der Stadtwerke Böblingen stehende geeichte Messeinrichtung in unmittelbarer Nähe der Übergabestelle installiert. Die Stadtwerke Böblingen behalten sich vor, die Zählerstände mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festzustellen.

8.2. Als Liefer- und Abrechnungsjahr für die Wärmeversorgung gilt das Kalenderjahr, sofern einzelvertraglich keine ausdrückliche abweichende Regelung getroffen worden ist.

8.3. Für die Abnahmestelle/n sind – sofern keine monatliche Abrechnung erfolgt – unterjährige Abschläge zu zahlen. Die Stadtwerke Böblingen werden dem Kunden in der Jahresverbrauchsabrechnung Abschlaghöhe und Fälligkeitszeitpunkte mitteilen.

8.4. Zum Ende jedes Lieferjahres erstellen die Stadtwerke Böblingen eine Jahresverbrauchabrechnung. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von den Stadtwerken Böblingen festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug zu zahlen.

8.5. Rechte des Kunden nach § 24 Abs. 1 S. 2 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.

9. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung / Stilllegung

- 9.1. Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus sonstigen vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, werden dem Kunden die entstandenen Kosten für jeden Sondergang für die Wiederaufnahme der Versorgung nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- 9.2. Wird die Anschlussstelle stillgelegt, hat der Kunde den Stadtwerken Böblingen die Kosten aus und im Zusammenhang mit der Stilllegung der Anschlussstelle und der Demontage der Mess- und Zählrichtungen zu erstatten.

10. Haftung

- 10.1. Die Haftung für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVBFernwärmevertrag.
- 10.2. In den von § 6 AVBFernwärmevertrag nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 10.3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 10.4. Der Ersatz nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- 10.5. Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

11. Mitteilungspflichten

- 11.1. Kunden haben Schäden an der Kundenanlage, durch die Heißwasserverluste eintreten und/oder durch die die Qualität des Heizmediums verändert wird, den Stadtwerken Böblingen unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen.

12. Vertragslaufzeit / Lieferbeginn / Eigentümerwechsel

- 12.1. Soweit keine Vereinbarung zum Lieferbeginn getroffen wird, ist Lieferbeginn der Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Fernwärme oder der erneuten Entnahme von Fernwärme nach Beendigung eines Fernwärmeversorgungsvertrages.
- 12.2. Soweit keine Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wird, beträgt die Vertragslaufzeit - insbesondere im Falle des § 2 Abs. 2 AVBFernwärmevertrag - 5 Jahre. Der Vertrag verlängert sich, wenn keine Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wurde, jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht von dem Kunden mit einer Frist von drei Monaten bzw. von den Stadtwerken Böblingen mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 12.3. Spätestens zu dem im Wärmeliefervertrag vereinbarten Lieferbeginn enden alle früheren Verträge des Kunden und deren Nachträge über die Lieferung von Wärme an die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle.
- 12.4. Der Kunde ist verpflichtet, den Stadtwerken Böblingen jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 4 S. 2 und S. 3 AVBFernwärmevertrag, wenn er eine schriftliche Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in den bestehenden Wärmelieferungsvertrag nachweist.

13. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht

- 13.1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insb. der Datenschutzgrundverordnung - DSGVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG, Wolfgang-Brumme-Allee 32, 71032 Böblingen, Telefon: 0 70 31 / 21 92 22, Telefax: 0 70 31 / 21 92 80, E-Mail: service@stadtwerke-bb.de
- 13.2. Der Datenschutzbeauftragte der Stadtwerke Böblingen steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG, Wolfgang-Brumme-Allee 32, 71032 Böblingen, Telefon: 0 70 31 / 21 92 22, Telefax: 0 70 31 / 21 92 80, E-Mail: datenschutz@stadtwerke-bb.de zur Verfügung.
- 13.3. Die Stadtwerke Böblingen verarbeiten folgende Kategorien personenbezogener Daten: (z. B. Anrede, Name, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Abnahmestelle (z. B. Zählernummer), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 13.4. Die Stadtwerke Böblingen verarbeiten die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Wärmeversorgungsvertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.
- b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.
- c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke Böblingen oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- d) Soweit der Kunde den Stadtwerken Böblingen eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeiten die Stadtwerke Böblingen personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
- e) Datenübermittlung an CRIFBÜRCEL gem. EU-DSGVO
Die Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten zur Beantragung, Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten zu nicht vertragsgemäßem Verhalten oder betrügerischem Verhalten an die CRIF Bürgel GmbH, Radlkoflerstraße 2, 81373 München.
Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der CRIF Bürgel GmbH dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches).
Die CRIF Bürgel GmbH verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zweck der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern für diese ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der CRIF Bürgel GmbH können dem CRIF-Bürgel-Informationsblatt entnommen oder online unter www.crifbuergel.de/de/datenschutz eingesehen werden.

- 13.5. Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Absatz 4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Abrechnungsunternehmen, Auskunftsteilen und Inkasso-Dienstleister sowie Ablesungs-, IT- und Druck-Dienstleister. Zudem verarbeiten die Stadtwerke Böblingen personenbezogene Daten, die sie von diesen Kategorien von Empfängern erhalten.
- 13.6. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 13.7. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Abs. 4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der Stadtwerke Böblingen an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 13.8. Der Kunde hat gegenüber den Stadtwerken Böblingen Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DSGVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DSGVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DSGVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).
- 13.9. Verarbeiten die Stadtwerke Böblingen personenbezogene Daten von Beschäftigten des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Beschäftigten darüber zu informieren, dass die Stadtwerke Böblingen für die Dauer des Wärmeversorgungsvertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Beschäftigten zum Zwecke der Erfüllung des Wärmeversorgungsvertrages verarbeiten: Kontaktdaten (z. B.: Anrede, Name, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Beschäftigten darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Beschäftigten die Kontaktdaten der Stadtwerke Böblingen als Verantwortlichem sowie des Datenschutzbeauftragten der Stadtwerke Böblingen mit.

Widerspruchsrecht

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber den Stadtwerken Böblingen ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Die Stadtwerke Böblingen werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die die Stadtwerke Böblingen auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO stützen, kann der Kunde gegenüber den Stadtwerken Böblingen aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Die Stadtwerke Böblingen werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, sie kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG, Wolfgang-Brumme-Allee 32, 71032 Böblingen, Telefon: 0 70 31 / 21 92 22, Telefax: 0 70 31 / 21 92 80, E-Mail: service@stadtwerke-bb.de

14. Streitbelegungsverfahren

- 14.1. Die Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG weist darauf hin, dass sie nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem Fernwärmeversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (Verbraucher) sind, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass sie nicht an einem solchen Verfahren teilnimmt.

15. Störungsdienst

- 15.1. Der Entstörungsdienst der Stadtwerke Böblingen ist unter der auf der Homepage veröffentlichten Rufnummer zu erreichen.

16. Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

- 16.1. Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart.
- 16.2. Die Stadtwerke Böblingen sind berechtigt, die Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung im Internet unter www.stadtwerke-boeblingen.de.
- 16.3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

ANLAGE 5

Technische Anschlussbedingungen
Heizwasser
(TAB-HW)

TAB-HW, Stand 01.01.2017

1. Allgemeines

Diese Technischen Anschlussbedingungen Heizwasser (TAB-HW) wurden aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 17 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV) festgelegt und sind vom Kunden zu beachten.

1.1 Geltungsbereich

Diese Technischen Anschlussbedingungen Heizwasser einschließlich der dazugehörigen Datenblätter und Formulare gelten für die Planung, den Anschluss und den Betrieb neuer Anlagen, die an die mit Heizwasser betriebenen Fernwärmenetze von der Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG (nachstehend „Stadtwerke Böblingen“) angeschlossen werden. Sie sind der Bestandteil des zwischen dem Kunden und den Stadtwerken Böblingen abgeschlossenen Anschluss- und Versorgungsvertrages.

Sie gelten in der überarbeiteten Form mit Wirkung vom 01.07.2015.

Für bereits in Betrieb befindliche Anlagen gilt diese Fassung der TAB-HW nur bei wesentlichen Änderungen, wie zum Beispiel:

- Umbau von direkter auf indirekte Versorgung
- Leistungsänderung > 50 % (bezogen auf aktuelle Bestelleistung)
- Erneuerung/Sanierung der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
- Erneuerung und Sanierung der Warmwasserbereitung
- Austausch des primärseitig eingebundenen Wärmeüberträgers der Warmwasserbereitung.

Änderungen und Ergänzungen der TAB-HW geben die Stadtwerke Böblingen in geeigneter Weise bekannt. Sie werden damit Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Kunden und den Stadtwerken Böblingen.

1.2 Anschluss an die Fernwärmeversorgung

Die Herstellung eines Anschlusses an ein Fernwärmenetz und die spätere Inbetriebnahme der Anlage sind vom Kunden unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke zu beantragen (Anlagen 1, 2 und 5). Die Stadtwerke Böblingen geben **für die einzelnen Netzgebiete spezifische Datenblätter heraus (Anlage 4.ff).**

Es sind **ausschließlich indirekte Anschlüsse** an das Fernwärmenetz **zulässig**.

Der Kunde ist verpflichtet, die anfallenden Arbeiten von einem qualifizierten Fachbetrieb ausführen zu lassen, welcher der Industrie- und Handelskammer zugehörig oder in die Handwerksrolle der Handwerkskammer eingetragen ist. Er veranlasst den Fachbetrieb, entsprechend den jeweils gültigen TAB-HW zu arbeiten und diese vollinhaltlich zu beachten. Das Gleiche gilt auch bei Reparaturen, Ergänzungen und Veränderungen an der Anlage oder an Anlagenteilen. Die Stadtwerke Böblingen haften nicht für Schäden, die aus der Abweichung von den Technischen Anschlussbedingungen entstehen. Die Verantwortung für die Einhaltung der TAB-HW liegt allein beim Bauherrn und seinen Bauausführenden.

In Verträgen mit Bauausführenden sind die TAB-HW zum Gegenstand der Leistungsbeschreibung zu machen und den Bauausführenden die Haftung für ihre Einhaltung aufzuerlegen. Werden durch Abweichungen von der TAB-HW Schäden verursacht oder der Energieverbrauch erhöht, können die Stadtwerke Böblingen dafür keine Haftung übernehmen. Zweifel über Auslegung und Anwendung sowie Ausnahmen von der TAB-HW sind vor Beginn der Arbeiten mit den Stadtwerken Böblingen schriftlich zu klären.

Sofern die Ausführung der Arbeiten bzw. die Funktionsweise der Anlage nicht den Anforderungen der TAB-HW entspricht, sind die Stadtwerke Böblingen berechtigt, die Abnahme und Inbetriebsetzung der Kundenanlage zu verweigern. Für die Berechnung und Auslegung ist je nach Einbauort der Kundenanlage das entsprechende netzspezifische Datenblatt im Anhang der TAB-HW zu verwenden (Anlage 4.ff)

1.3 Vom Kunden einzureichende Unterlagen:

- Antrag zur Herstellung eines Fernwärme-Hausanschlusses (Anlage 1)
- Wärmebedarfsberechnungen und die Ermittlung der Wärmeleistung
- Daten der Hauszentrale/Hausanlage (Anlage 2)
- Prinzipschaltbild der Hausstation bzw. der Hauszentrale
- Lageplan des Hauses und Grundrisszeichnung des Kellers
- Antrag zur Abnahme und Inbetriebnahme der Anlage (Anlage 5)

1.4 Alle grundsätzliche Hinweise zum Fernwärmenetz der Stadtwerke Böblingen

Die Fernwärmenetzgebiete werden mit unterschiedlichen Vorlauftemperaturen und Druckstufen betrieben. Die sicherheitstechnische Auslegung der Übergabestationen hat gemäß den Anlage 4.ff zu erfolgen.

Die Fernwärmenetze der Stadtwerke Böblingen werden in gleitend-konstanter Fahrweise betrieben. Bei der gleitend-konstanten Betriebsweise wird die Netzvorlauftemperatur innerhalb festgelegter Grenzwerte in Abhängigkeit von der Witterung geregelt. Bei fallender Außentemperatur steigt die Netzvorlauftemperatur gleitend bis zu einem Maximalwert. Steigt die Außentemperatur (über 4°C), so sinkt die Netzvorlauftemperatur auf Minimalwert. Die Höhe dieses Minimalwertes wird durch die mindestens vorzuhaltende Netzvorlauftemperatur, z. B. für eine Trinkwassererwärmung bestimmt (siehe Anlage 4.ff).

Mit der gleitend-konstanten Fahrweise können gleichzeitig Raumheizungs-, Trinkwassererwärmungs-, Raumluftheizungs- und Kälteanlagen versorgt werden. Durch eine Nachregelung der Heizmittelvorlauf-temperatur in der Hausstation ist eine von der Temperaturfahrweise des Fernwärmenetzes unabhängige, auf die Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnittene Betriebsweise hinsichtlich Vorlauftemperatur und Heizzeit möglich. Als Führungsgröße für die Vorlauftemperatur des Fernwärmenetzes wird nicht die aktuell gemessene Außentemperatur verwendet, sondern ein über einen längeren Zeitraum gemittelter Wert, evtl. unter Berücksichtigung der

Prognose für die folgenden Tage. Mit dieser Vorgehensweise wird dem mittleren Speichervermögen der versorgten Gebäude und der Laufzeit des Fernheizwassers im Fernwärmenetz Rechnung getragen.

Der Wärmeträger Wasser entspricht den Anforderungen nach AGFW FW 510 und ist mit einem Farbmarkierungsmittel zur besseren Unterscheidung versehen. Fernheizwasser darf nicht verunreinigt oder der Anlage entnommen werden.

1.5 Haftung

Alle in Verantwortung des Kunden zu errichtenden Anlagen unterliegen keiner Aufsichts- und Prüfungspflicht durch die Stadtwerke Böblingen. Die Stadtwerke Böblingen stehen jedoch für alle diese TAB-HW betreffenden Fragen zur Verfügung. Für die Richtigkeit der in diesen TAB-HW enthaltenen Hinweise und Forderungen wird von den Stadtwerken Böblingen keine Haftung übernommen.

2. Heizlast / vorzuhaltende Wärmeleistung

2.1 Ermittlung der Heizlast

Die Wärmebedarfsberechnungen und die Ermittlung der Heizlast (Wärmeleistung) sind die Stadtwerke Böblingen beim Antrag zur Herstellung eines Fernwärme-Hausanschlusses vorzulegen.

Die Berechnung der Heizlast erfolgt:

- für Raumheizung nach DIN EN 12831
- für raumluftechnische Anlagen nach DIN V 18599 und DIN EN 12792
- für Trinkwassererwärmung in Wohngebäuden nach DIN 4708.

Die Heizlast anderer Verbraucher und die Heizlastminderung durch Nutzung anderer Wärmequellen sind gesondert auszuweisen.

2.2 Vorzuhaltende Wärmeleistung

Aus den Wärmebedarfs- bzw. Heizlastwerten (Abschnitt 2.1) wird die vom Kunden zu bestellende und von den Stadtwerke Böblingen vorzuhaltende Wärmeleistung abgeleitet.

Aus der vorzuhaltenden Wärmeleistung wird in Abhängigkeit von der Differenz zwischen Vor- und Rücklauftemperatur gemäß den netzspezifischen Datenblättern (Anlage 4. ff) an der Übergabestation der Fernheizwasser-Volumenstrom ermittelt. Dieser Volumenstrom wird von den Stadtwerke Böblingen eingestellt bzw. begrenzt.

3. Hausanschluss

3.1 Hausanschlussleitung

Die Hausanschlussleitung verbindet das Verteilungsnetz mit der Übergabestation. Die technische Auslegung und Ausführung bestimmen die Stadtwerke Böblingen. Die Leitungsführung bis zur Übergabestation ist zwischen dem Kunden und den Stadtwerke Böblingen abzustimmen.

Die Erstellung der Hausanschlussleitung auf der Primärseite erfolgt grundsätzlich durch die Stadtwerke Böblingen. Die Hausanschlussleitung steht ab Abzweigstelle des Verteilnetzes bis einschließlich erster Schweißnaht nach der ersten Absperrarmatur im Eigentum der Stadtwerke Böblingen. Fernwärmeleitungen außerhalb von Gebäuden dürfen grundsätzlich nicht überbaut und/oder mit tief wurzelnden Gewächsen überpflanzt werden.

3.2 Hausanschluss in Gebäuden

Für die vertragsgemäße Übergabe der Fernwärme ist nach AVB FernwärmeV vom Kunden ein geeigneter Raum oder Platz für die Stadtwerke Böblingen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Lage und Abmessungen sind mit den Stadtwerken Böblingen rechtzeitig abzustimmen. Die erforderliche Größe richtet sich nach dem Platzbedarf der Übergabestation, der Hauszentrale sowie evtl. zusätzlichen Betriebseinrichtungen (z. B. Trinkwassererwärmungsanlage, Pufferspeicher).

Für eine ausreichende Belüftung ist zu sorgen. Die Umgebungstemperatur im Bereich der Übergabestation darf dauerhaft 30 °C nicht überschreiten. Aus hygienischen Gründen sind in Kaltwasserleitungen Wassertemperaturen ≥ 25 °C zu vermeiden.

Die einschlägigen Vorschriften über Wärme- und Schalldämmung sind einzuhalten. Hausanschlusseinrichtungen sollten nicht neben oder unter Schlafräumen und sonstigen, gegen Geräusche zu schützende Räume angeordnet sein. Für Wartungs- und Reparaturarbeiten sind eine ausreichende Beleuchtung und eine Schutzkontaktsteckdose notwendig. Für die Hausstation sind eine DIN CEE-Verteilerdose, 230 V Wechselstrom, mit 16 A abgesichert und ein Schutzrohr vom Heizraum zur Außenwand des Gebäudes bereit zu stellen. Eine ausreichende Entwässerung und eine Kaltwasserzapfstelle werden empfohlen.

Bei einem abgeschlossenen Wartungsvertrag zwischen den Stadtwerken Böblingen und dem Kunde muss der Kunde einen DSL-Anschluss für Fernauslesung zur Verfügung stellen. Wände, an denen Anschluss- und Betriebseinrichtungen befestigt werden, müssen den zu erwartenden mechanischen Belastungen entsprechend ausgebildet sein und eine ebene Oberfläche aufweisen.

Die erforderliche Arbeits- und Bedienfläche ist nachfolgend (siehe Abschnitte 3.2.1 und 3.2.2) dargestellt und ist jederzeit freizuhalten.

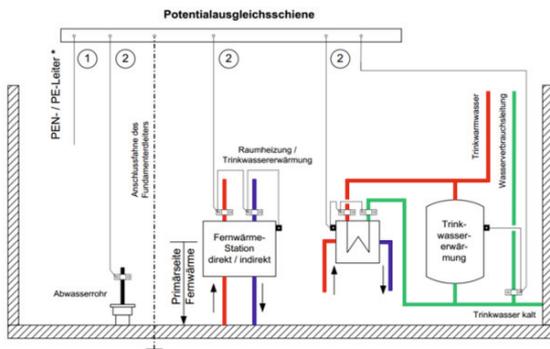
Betriebsanleitungen und Hinweisschilder sind an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Die Anordnung der Gesamtanlage muss den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV) entsprechen. Als Planungsgrundlage gilt DIN 18012. Folgeschäden durch Nichteinhaltung, z. B. Wasserschaden bei fehlendem Bodenabfluss, führen zum Haftungsausschluss der Stadtwerke Böblingen.

Potentialausgleich

Elektrische Installationen und Potentialausgleich sind nach DIN 57100 und DIN VDE 0100 für Nassräume auszuführen. Ein Hauptpotentialausgleich im Gebäude ist zwingend erforderlich. Der Potentialausgleich ist eine elektrische Verbindung, die die Körper elektrischer Betriebsmittel und fremder leitfähiger Teile auf gleiches oder annähernd gleiches Potential bringt. An dem Potentialausgleich sind u. a. folgende Komponenten anzuschließen:

- Fundamentender,
- Stahlkonstruktionen (z. B. Rahmen der Hausstation),

- Heizungsleitungen (Vor- und Rücklauf – sekundärseitig),
- Trinkwasserleitungen (kalt, warm und Zirkulation),
- Wärmeüberträger und Trinkwassererwärmer.



*Verbindung mit PEN-/PE-Leiter vom Elektro-Hausanschluss nach VDE und TAB des Stromversorgers

Bei diesem Schema handelt es sich nur um eine symbolische Darstellung.

Abbildung 1: Beispiel eines Potentialausgleichs

Nicht jede Rohrleitung muss über eine eigene Leitung angeschlossen werden. Es dürfen auch mehrere Rohrleitungen miteinander verbunden und über eine unterbrechungsfreie Leitung an die Potentialausgleichsschiene angeschlossen werden. Es sind grundsätzlich Schellen ohne Weichbleieinlage zu verwenden. Die Querschnitte der Potentialausgleichsleitungen sind entsprechend DIN VDE 0100-540 zu bemessen.

3.2.1 Hausanschlussraum

Nach DIN 18012 ist ein Hausanschlussraum in Gebäuden mit mehr als fünf Wohneinheiten erforderlich. In dem Hausanschlussraum sollen die Übergabestation und gegebenenfalls die Hauszentrale eingebaut werden. Der Raum muss verschließbar und jederzeit für die Stadtwerke Böblingen Mitarbeiter und deren Beauftragte zugänglich sein. Die erforderlichen Bedien- und Arbeitsflächen sind stets freizuhalten.

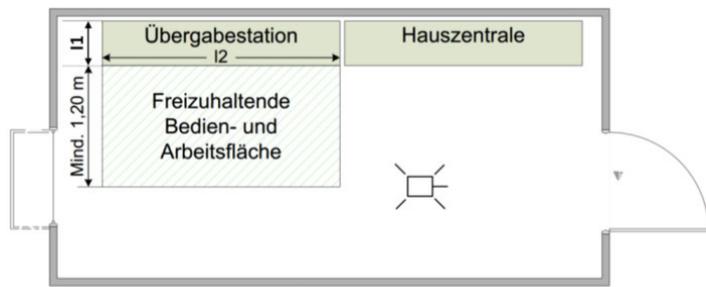


Abbildung 2: Hausanschlussraum

Der erforderliche Platzbedarf ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen oder mit den Stadtwerken Böblingen abzustimmen. Lichte Höhe darf 2,0 m nicht unterschreiten. Lichte Türmaße sollen ca. 0,8 x 1,95 m betragen. Der Platzbedarf von Trinkwassererwärmungsanlagen ist vom eingesetzten System abhängig.

3.2.2 Hausanschlusswand

Die Hausanschlusswand ist nach DIN 18012 für Gebäude mit bis zu fünf Wohneinheiten vorgesehen. Die Hausanschlusswand dient der Anordnung und der Befestigung von Leitungen, Übergabestation und ggf. Betriebseinrichtungen. Die erforderlichen Bedien- und Arbeitsflächen sind stets freizuhalten.

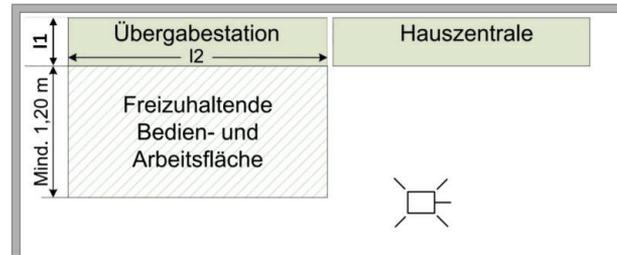


Abbildung 3: Hausanschlusswand

Der erforderliche Platzbedarf ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen oder mit STADTWERKE BÖBLINGEN abzustimmen. Lichte Höhe darf 2,0 m nicht unterschreiten. Lichte Türmaße sollen ca. 0,8 x 1,95 m betragen. Der Platzbedarf von Trinkwassererwärmungsanlagen ist vom eingesetzten System abhängig.

Leistung bis [kW]	l ₁ [m]	l ₂ [m]
50	1,60	1,00
100	1,60	1,50
500	1,60	2,00
1.000	1,80	2,50
1.500	1,80	3,50
3.000	2,00	4,00

Tabelle 1: Richtmaße für den Platzbedarf für Fernwärme-Kompaktstationen

3.3 Hausstation und Eigentumsverhältnisse/Verantwortungsbereiche

Die Hausstation besteht aus der **Übergabestation** und der **Hauszentrale**. In allen Fernwärme-Versorgungsnetzen der Stadtwerke Böblingen werden nur indirekte Anschlüsse zugelassen. Bei indirektem Anschluss wird das Heizwasser der Hausanlage durch Wärmeüberträger vom Fernwärmenetz getrennt.

Übergabestation und Hauszentrale sind in einer Einheit als Kompaktstation zu bauen. Ferner können mehrere Komponenten in Baugruppen zusammengefasst werden. Die Übergabestelle des Hausanschlusses befindet sich an der Schweißnaht nach der Hauptabsperreinrichtung an der Übergabestation. Die Übergabestelle ist die Nahtstelle der Verantwortungsbereiche (Eigentumsgrenze) der Stadtwerke Böblingen und des Kunden. An der Schnittstelle Eigentumsgrenze findet der Gefahrenübergang von den Stadtwerken Böblingen auf den Kunden statt (Abbildung 4).

Im Eigentum der Stadtwerke Böblingen stehen:

- Hausanschlussleitung bis zur ersten vor- und rücklaufseitigen Absperrarmatur mit evtl. notwendigen Entleerungen und Entlüftungen der Hausanschlussleitung
- Wärmemengenzähler

Die Hausstation befindet sich im Eigentum des Kunden, es sei denn, es besteht eine hiervon abweichende individuelle vertragliche Vereinbarung zwischen dem Fernwärmekunden und den Stadtwerken Böblingen.

Für die Wassermengen-Differenzdruckregelung ist ein Kombiventil und für die Vorlauftemperaturregelung ein Durchgangsventil mit elektrischem Antrieb zu verwenden.

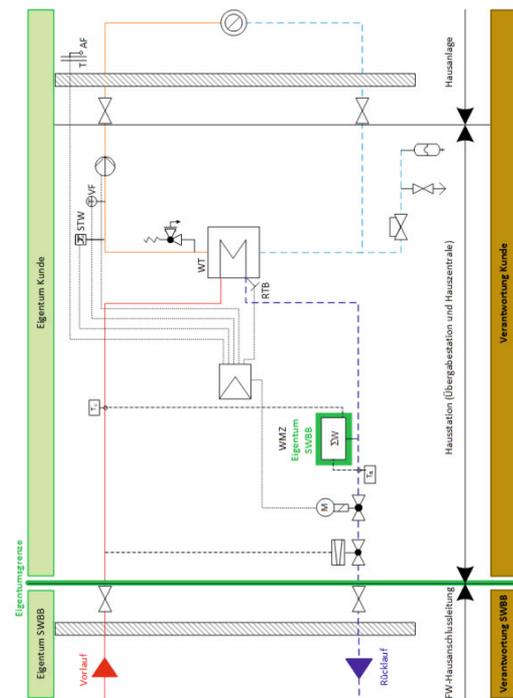


Abbildung 4: Schaltschema mit Eigentumsgrenze und Verantwortungsbereichen

* Es sei denn, es besteht eine hiervon abweichende individuelle vertragliche Vereinbarung zwischen dem Fernwärmekunden und den Stadtwerken Böblingen.

3.3.1 Übergabestation

Die Übergabestation ist das Bindeglied zwischen der **Hausanschlussleitung** und der **Hauszentrale** und ist im Hausanschlussraum angeordnet. Sie dient dazu, die Wärme vertragsgemäß, z. B. hinsichtlich Druck, Temperatur und Volumenstrom, an die Hauszentrale zu übergeben. Bei einer Kompaktstation sind die Grenzen zwischen Übergabestation und Hauszentrale nicht deutlich sichtbar.

Bei der Erstellung der Hausstation sind die Forderungen des AGFW Arbeitsblatts FW 521 (CE-Kennzeichnung von Fernwärmestationen) und des AGFW Merkblatts FW 528 (Fernwärmestationen, Umsetzung der Druckgeräte-/Betriebssicherheitsverordnung) zu erfüllen.

Die Messeinrichtung zur Verbrauchserfassung und Wasserentnahme werden in der Regel in der Übergabestation untergebracht und werden von den Stadtwerken Böblingen dimensioniert und beigestellt. Der Einbau und die Wartung erfolgen durch die Stadtwerke Böblingen. Von den Stadtwerken Böblingen angebrachte Plomben dürfen nicht entfernt werden. Für den Einbau der Messeinrichtungen zur Verbrauchserfassung und Wasserentnahme sind durch den Stationshersteller an entsprechenden Stellen Passtücke und Montagestellen für Fühler vorzusehen. Des Weiteren ist für die elektronische Begrenzung der vorzuhaltenden Wärmeleistung die Kompatibilität der Wärmemengemesseinrichtung mit dem elektronischen Heizungsregler der Hauszentrale zu gewährleisten. Die dafür benötigten technischen Daten werden von den Stadtwerken Böblingen zur Verfügung gestellt.

Für die Auslegung der Armaturen und Anlagenteile gelten DIN 4747-1 und die entsprechenden AGFW-Arbeitsblätter. Dabei ist grundsätzlich die Auslegungstemperatur von 130°C zu Grunde zu legen. Falls Druck- und/oder Temperaturabsicherungen in der Übergabestation vorzusehen sind, so müssen diese nach DIN 4747-1 ausgeführt werden.

Es sind die jeweils gültigen Vorschriften über Schall- und Wärmedämmung sowie Brandschutz zu berücksichtigen. Erforderliche Elektroinstallationen sind nach DIN VDE 0100 auszuführen.

3.3.2 Hauszentrale

Die Hauszentrale ist das Bindeglied zwischen der **Übergabestation** und der **Hausanlage**. Sie dient der Anpassung der Wärmelieferung an die Hausanlage z. B. hinsichtlich Druck, Temperatur und Volumenstrom.

3.3.3 Hausanlage

Die Hausanlage besteht aus dem Rohrleitungssystem ab Hauszentrale, den Heizflächen sowie den zugehörigen Absperr-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen.

4. Planung, Inbetriebnahme und Betrieb der Hausstation

Soweit nicht bereits bei der Beantragung zum Fernwärmeanschluss (Abschnitt 1.3) geschehen, können die Planungsunterlagen vor Baubeginn den Stadtwerken Böblingen zur Prüfung gemäß der vorliegenden TAB-HW vorgelegt werden. Mit dieser Überprüfung wird seitens der Stadtwerke Böblingen keine Gewährleistung für Funktionssicherheit, sicherheitstechnische Auslegung und Einhaltung aller Vorschriften übernommen, dies obliegt dem Auftragnehmer der Hausstation.

Die **Inbetriebnahme** der Hausstation darf nur durch Mitarbeiter der Stadtwerke Böblingen erfolgen. Sie ist rechtzeitig (mind. fünf Arbeitstage vorher) schriftlich mit dem Formblatt zur Inbetriebnahme (Anlage 5) den Stadtwerken Böblingen anzuzeigen.

Die Druckfestigkeit der anzuschließenden Hausstation ist durch eine **Druckprüfung** nach VOB Teil C und DIN 18380, gemessen am tiefsten Punkt der Hausstation, nachzuweisen und zu dokumentieren.

Um eine einwandfreie Funktion der Temperaturregeleinrichtung zu gewährleisten, ist ein **hydraulischer Abgleich** nach DIN 18380 vorzunehmen und den Stadtwerken Böblingen nachzuweisen.

Unter anderem sind den Stadtwerken Böblingen Druckprüfung, Spülung, Schweißnahtprüfung, hydraulischer Abgleich und Funktionstüchtigkeit der Hausanlage nachzuweisen.

Das Befüllen der Primärseite und die Inbetriebnahme erfolgen durch Mitarbeiter der Stadtwerke Böblingen im Beisein der Heizungsbaufirma. Das Erstbefüllen und Nachfüllen der Hausanlage (Sekundärnetz) aus dem Primärnetz der Stadtwerke Böblingen sind nicht zugelassen.

Nach der Inbetriebnahme werden von den Stadtwerken Böblingen die Mengen-/Differenzdruckregler und Rücklauf Temperaturbegrenzung eingestellt. **Eine Änderung dieser Einstellungen ist nur durch das Fachpersonal der Stadtwerke Böblingen zugelassen. Der Durchflussregler wird plombiert.**

In jeder Hausstation ist vom Hausstationseigentümer eine **Bedienungsanleitung**, die durch den Hersteller der Hausstation anzufertigen ist, auszulegen, die Leitungen und Absperrarmaturen zu kennzeichnen sowie ein **Schaltbild** anzubringen. Von den Stadtwerken Böblingen ist ein **Hinweisschild** gemäß DIN 4747 mit mindestens folgenden Angaben aufzuhängen:

- Füllen und Inbetriebnahme nur mit Genehmigung der Stadtwerke Böblingen gemäß TAB-HW,
- Reihenfolge für das Schließen der Absperrarmaturen für Vor- und Rücklauf,
- Hinweis auf das Bedienen von Absperrarmaturen,
- Entstördienst: 07031-7263-99

5. Plombenverschlüsse

Die Anlagen müssen zum Schutz vor unbefugter Entnahme von Fernwärmeheizwasser oder der unbefugten Ableitung von Wärmeenergie plombierbar sein.

Die Plombenverschlüsse der Stadtwerke Böblingen dürfen nur mit deren Zustimmung geöffnet oder entfernt werden. Bei Gefahr in Verzug dürfen Plomben sofort entfernt werden. In diesem Falle ist sind die Stadtwerke Böblingen unverzüglich zu verständigen.

Stellt der Kunde oder dessen Beauftragter fest, dass Plomben fehlen, so ist das den Stadtwerken Böblingen unverzüglich mitzuteilen. Beglaubigungs-, Eich- und Sicherungsstempel (Marken und/oder Bleiplomben) der Messgeräte dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.

6. Anforderungen an Erstellung und material

Bei der Erstellung der Hausstation sind die Forderungen des AGFW Arbeitsblatts FW 521 (CE-Kennzeichnung von Fernwärmestationen) und des AGFW Merkblatts FW 528 (Fernwärmestationen, Umsetzung der Druckgeräte-/Betriebssicherheitsverordnung) zu erfüllen.

Die Auswahl der Werkstoffe für die vom Fernheizwasser durchflossenen Anlagenteile ist gemäß DIN 4747 und AGFW FW

531 vorzunehmen. Dabei ist grundsätzlich die Auslegungstemperatur von 130°C zu Grunde zu legen.

Die zur Verwendung kommenden Verbindungselemente und Dichtungen müssen für die Betriebsbedingungen bezüglich des Drucks, der Temperatur und der Fernheizwasserqualität geeignet sein.

Nicht zugelassen sind:

- Weichlotverbindungen
- Konische Verschraubungen
- Abdichtungen aus Teflon
- Pressfittings für von Fernheizwasser durchflossene Anlagenteile
- Kunststoffe in von Fernheizwasser durchflossenen Anlagenteilen.

Flanschverbindungen sind zu vermeiden. Sollten Flanschverbindungen unvermeidlich sein, sind Schrauben/Muttern der Festigkeitsklasse 5.6/5 einzusetzen. Es sind flachdichtende Verbindungen zu verwenden.

Kurzschluss- oder Überströmleitungen zwischen Vor- und Rücklauf sowie Umschalt-, Bypass- oder Mischventile, die Vorlaufwasser ungenutzt in den Rücklauf abströmen lassen, sind nicht zugelassen. Automatische Be- und Entlüftungen sind nicht zugelassen.

Bei Stationen > 2,5 m³/h sind nur Armaturen mit Schweiß- oder Flansch-Ende zulässig. Bei Stationen < 2,5 m³/h können auch flachdichtende Verschraubungen mit Anschweißenden eingesetzt werden.

Als Rohrleitungsmaterial sind nur Stahlrohre nach DIN EN 10220 sowie DIN EN 10208, 10217, 10224, 10296 und DIN 1629 zugelassen. Die Ausführungsgüte der Schweißnähte muss dem Stand der Technik entsprechen. Die Schweißnähte sind mehrlagig auszuführen. Die Bewertung der Schweißnähte erfolgt nach DIN EN 25817/B.

Schweißarbeiten dürfen nur von Schweißern ausgeführt werden, die zum Zeitpunkt der Arbeiten für die jeweilige Schweißaufgabe eine gültige Prüfbescheinigung nach EN 287/Teil 1 nachweisen können.

Bei visuellen Mängelerscheinungen der Schweißnähte behalten sich die Stadtwerke Böblingen vor, eine Schweißnahtprüfung gemäß DIN EN ISO 5817 nach Bewertungsgruppe B zu veranlassen.

Die primärseitigen Anschlüsse der Übergabestation sind derart auszuführen, dass bei den Anschlussarbeiten ausreichend Montage- und Werkraum zur Verfügung steht, um mechanische und thermische Beschädigungen an der Station auszuschließen. Wärmedehnungskompensation und ggf. erforderliche Festpunktkonstruktionen sind unter Beachtung der Temperaturen in der Hausanlage auszulegen und auszuführen. Gummikompensatoren sind nicht zugelassen.

Die Wärmedämmung von Rohrleitungen und Armaturen muss mindestens den Forderungen der Heizungsanlagenverordnung genügen sowie zerstörungsfrei und einfach demontierbar sein.

Unter anderem sind zu beachten:

Die Energieeinsparverordnung, die Druckgeräterichtlinie und die Betriebssicherheitsverordnung.

Die Auswahl der Werkstoffe für die Trinkwassererwärmungsanlage ist nach DIN 4753 und DIN 1988 sowie den einschlägigen DVGW-Vorschriften vorzunehmen. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Zur Vermeidung von Korrosionsschäden ist bei Mischinstallationen auf geeignete Werkstoffpaarungen zu achten.

7. Hauszentrale und Hausanlage – Raumheizung und Raumluftheizung

Nachfolgende Empfehlungen gelten für Hausanlagen, in denen Heizflächen installiert sind, die ihre Wärme durch Strahlung und/oder freie Konvektion abgeben.

7.1 Temperaturregelung

Geregelt wird die Vorlauftemperatur des Heizmittels. Als Führungsgröße sollte nicht die momentane, sondern eine gemittelte Außentemperatur dienen.

Sind mehrere Verbrauchergruppen mit unterschiedlichen Anforderungen an einen Wärmeüberträger angeschlossen, so müssen diese einzeln mit einer nachgeschalteten Regelung versehen werden. Eine Bedarfsaufschaltung auf das primärseitig angeordnete Stellgerät der Heizmitteltemperaturregelung wird empfohlen. Das AGFW-Arbeitsblatt FW 510 „Anforderungen an witterungsgeführte Regeleinrichtungen“ ist zu beachten.

Für primärseitig angeordnete Stellgeräte sind Durchgangsventile zu verwenden. Diese Stellgeräte sind zur Vermeidung von Ausdampfung in der Regel in den Rücklauf einzubauen. Kann die Gefahr der Verdampfung sicher ausgeschlossen werden, ist auch eine Anordnung im Vorlauf möglich.

Für sekundärseitig angeordnete Stellgeräte können Durchgangs- oder Dreivegeventile verwendet werden.

Strahlpumpen dürfen wegen der besonderen Einsatzbedingungen nur mit Genehmigung der Stadtwerke Böblingen verwendet werden.

Für Dimensionierung der Stellgeräte (primär und sekundär) sind der jeweilige maximal erforderliche Volumenstrom und der am Einbauort zur Verfügung stehende Differenzdruck maßgebend. Dabei soll der Druckverlust des geöffneten Stellgerätes mindestens 50 % des jeweiligen minimalen Differenzdruckes betragen.

Für das primärseitig angeordnete Stellgerät ist der minimale Netz-Differenzdruck (Δp_{\min} siehe Anlage 4.ff) maßgebend. Schnell wirkende Stellgeräte sind nicht zulässig.

Die Stellantriebe (nach DIN 4747-1, gegebenenfalls mit Sicherheitsfunktion) müssen so bemessen sein, dass sie gegen den maximal auftretenden Netz-Differenzdruck (Δp_{\max} siehe Anlage 4.ff) schließen können.

7.2 Temperaturabsicherung

Eine Temperaturabsicherung nach DIN 4747-1 ist erforderlich, wenn die maximale Netzvorlauftemperatur größer ist als die

maximal zulässige Vorlauftemperatur in der Hauszentrale/ Hausanlage. In diesem Fall müssen die Stellgeräte eine Sicherheitsfunktion (Notstellfunktion) nach DIN EN 14597 aufweisen.

Bei Fernheiznetzvorlauftemperaturen **unter 120°C** ist ein typgeprüfter **Sicherheitstemperaturwächter (STW)** vorzusehen. Der STW betätigt die Sicherheitsfunktion des Stellgerätes. Die Sicherheitsfunktion wird auch bei Ausfall der Hilfsenergie (Strom, Druckluft) ausgelöst.

Bei Fernheiznetzvorlauftemperaturen **über 120°C** ist **zusätzlich** ein typgeprüfter **Temperaturregler (TR)** zu installieren. Der TR greift in die Regelfunktion der Vorlauftemperaturregelung ein. Auch Doppelthermostate (STW und TR) sind zugelassen.

7.3 Rücklauftemperaturbegrenzung auf der Primärseite

Die in der Anlage 4.ff angegebene vertraglich vereinbarte **maximale Rücklauftemperatur darf nicht überschritten werden.**

Die Einhaltung der Rücklauftemperatur ist durch den Aufbau und die Betriebsweise der Hauszentrale/Hausanlage sicherzustellen. Es ist eine gleitende sekundäre Rücklauftemperaturregelung vorzusehen. Die Rücklauftemperaturbegrenzung kann sowohl auf das Stellgerät der Vorlauftemperaturregelung wirken als auch durch ein separates Stellgerät erfolgen.

Um Temperaturänderungen schnell erfassen zu können, ist der Fühler zur Erfassung der Rücklauftemperatur im oder möglichst dicht am Wärmeüberträger anzuordnen.

7.4 Volumenstrom

In der Hauszentrale/Hausanlage werden sowohl der Fernheizwasser- als auch der Heizmittel-Volumenstrom je Regelkreis dem Bedarf angepasst.

Der Fernheizwasser-Volumenstrom ist abhängig von der erforderlichen Leistung der Raumheizung und dem nutzbaren Wärmeinhalt des Fernheizwassers.

Die Volumenströme müssen einstellbar und möglichst ablesbar. Hierzu sind Durchflussanzeiger mit Einstelldrossel oder Regulierventile mit Differenzdruckmessstutzen geeignet. Die Umwälzpumpe je Regelkreis ist entsprechend den hydraulischen Belangen auszuliegen.

Bei Raumluftheizungen (RLH-Anlagen):

Zur Dimensionierung des Stellgerätes ist der maximal erforderliche Fernheizwasser-Volumenstrom zu ermitteln. Dafür sind in der Regel mehrere Vergleichsrechnungen durchzuführen. Diese Rechnungen sind erforderlich, da der maximale Fernheizwasser-Volumenstrom bei RLH-Anlagen nicht grundsätzlich bei niedrigster Außentemperatur benötigt wird. Es ist unbedingt der in der Anlage 4.ff angegebene Verlauf der Vorlauftemperatur des Fernheizwassers und damit dessen Wärmeinhalt in Abhängigkeit von der Außentemperatur zu berücksichtigen. So können unter Umständen verschiedenartige Betriebsweisen (Außen-, Misch-, Umluftbetrieb) und besondere Anforderungen an die Zuluftzustände zu Zeiten mit relativ hohen Außentemperaturen und entsprechend geringem Wärmeinhalt

des Fernheizwassers ein Maximum an Fernheizwasser-Volumenstrom erfordern.

7.5 Druckabsicherung

Die Primärseite einschließlich Wärmeüberträger ist für den maximalen Fernheiznetzdruck zu bemessen (Anlage 4.ff), sodass eine Druckabsicherung auf der Primärseite nicht notwendig und von den Stadtwerken Böblingen nicht zugelassen ist.

Die Druckabsicherung der Sekundärseite des Wärmeüberträgers hat nach DIN 4747-1 zu erfolgen.

7.6 Wärmeüberträger

Primärseitig müssen die Wärmeüberträger für den maximalen Druck und die maximale Temperatur des Fernwärmenetzes (gemäß Anlage 4.ff) ausgelegt sein.

Sekundärseitig sind die maximalen Druck- und Temperaturverhältnisse der Hauszentrale/Hausanlage maßgebend.

Die thermische Auslegung der Wärmeüberträger hat so zu erfolgen, dass die maximale Wärmeleistung bei den vereinbarten Netztemperaturen (gemäß Anlage 4.ff) erreicht wird und eine Reserve von 10 % in Bezug auf Übertragungsfläche und Druckverlust gewährleistet ist.

Bei der Auslegung des Wärmetauschers müssen die in der Anlage 4.ff angegebenen Temperaturwerte für die Berechnung folgendermaßen angesetzt werden:

- **RL 3°K unter Vorgabewert in der Anlage 4. ff und**
- **VL 10°K unter Vorgabewert in der Anlage 4. ff.**

Der Hersteller ist gefordert einen Nachweis für die Einhaltung dieser Anforderungen zu erbringen!

Bei kombinierten Anlagen (Raumheizung, Raumlufttechnik, Warmwasseraufbereitung) ist die Wärmeleistung aller Verbraucher bei der Dimensionierung des Wärmeüberträgers anteilmäßig zu berücksichtigen.

8. Hauszentrale und Hausanlage – Trinkwassererwärmung

Die Anforderungen der Trinkwasserverordnung sind zu erfüllen. Außerdem sind die Empfehlungen des Arbeitsblattes DVGW W-551 zu beachten. Die Stadtwerke Böblingen empfehlen eine Temperaturmessung in der Trinkwasseraustrittsleitung nach dem Trinkwasserspeicher (TWW-Ladesystem), um die vorgeschriebene Temperatur von 60°C prüfen zu können. Die nachfolgenden Erklärungen gelten für Hauszentralen, die Hausanlagen mit Warmwasser versorgen.

8.1 Systeme für Trinkwassererwärmung

Die Hauszentrale/Hausanlage besteht aus den Heizflächen, Behältern und dazugehörigen Regel- und Sicherheitseinrichtungen. Für die Planung, Errichtung, Inbetriebnahme und Wartung ist DIN 1988 maßgebend. Weiterhin ist das AGFW-Arbeitsblatt FW 508 „Anforderungen an witterungsgeführte Regeleinrichtungen“ zu beachten und die DIN 4747 einzuhalten.

Allgemein werden folgende Systeme eingesetzt:

- Speicherladesystem oder
- Speichersystem mit eingebauter Heizfläche
- Durchflusswassererwärmer

Das Speicherladesystem ist bevorzugt einzusetzen. Speicher mit eingebauten Heizflächen und Durchflusssysteme werden

nicht empfohlen und entsprechen nicht dem Arbeitsblatt DVGW W-551.

Die Trinkwassererwärmung wird im Parallelbetrieb zur Raumheizung erfolgen. Ein Parallelbetrieb liegt vor, wenn sowohl der Wärmebedarf der Raumheizung und ggf. der raumluftechnischen Anlagen als auch der Wärmebedarf der Wassererwärmung gleichzeitig abgedeckt werden.

Die Wassererwärmungsanlage ist grundsätzlich sekundärseitig in den Heizmittelkreislauf einzubinden, um bei Wärmeüberträgerdefekten einen Übertritt von Fernheizwasser in das Trinkwasser auszuschließen.

8.2 Temperaturregelung

Geregelt werden die Trinkwarmwassertemperatur und/oder die Vorlauftemperatur des Heizmittels auf einen konstanten Wert. Bei Regelung der Heizmitteltemperatur wird die Trinkwarmwassertemperatur durch Einstellen des Heizmittel- und Ladevolumenstromes erreicht.

Für primärseitig angeordnete Stellgeräte sind Durchgangsventile zu verwenden. Die Ausführung und die Anordnung der Stellgeräte sind von den örtlichen Netzverhältnissen abhängig. Im Zweifelsfall ist Rücksprache mit den Stadtwerken Böblingen zu nehmen.

Für sekundärseitig angeordnete Stellgeräte können Durchgangs- oder Dreiwegeventile verwendet werden.

Für Dimensionierung der Stellgeräte (primär und sekundär) sind der jeweilige maximal erforderliche Volumenstrom und der am Einbauort zur Verfügung stehende Differenzdruck maßgebend. Dabei soll der Druckverlust des geöffneten Stellgerätes mindestens 50 % des jeweiligen minimalen Differenzdruckes betragen.

Für das primärseitige Stellgerät ist der minimale Netz-Differenzdruck (Δp_{\min} siehe Anlage 4.ff) maßgebend. Schnell wirkende Stellgeräte sind nicht zulässig.

Die Stellantriebe (nach DIN 4747-1, gegebenenfalls mit Sicherheitsfunktion) müssen so bemessen sein, dass sie gegen den jeweils maximal auftretenden Netz-Differenzdruck (Δp_{\max} siehe Anlage 4.ff) schließen können.

8.3 Temperaturabsicherung

Eine Temperaturabsicherung nach DIN 4747-1 ist **nicht erforderlich**, wenn die maximale Netzvorlauftemperatur **unter 100° C** und die maximal zulässige Vorlauftemperatur in der Trinkwassererwärmungsanlage **über 75° C** liegen.

Bei Fernheiznetzvorlauftemperaturen **über 100° C bis 120° C** ist ein typgeprüfter **Temperaturregler (TR)** zu installieren.

Bei Fernheiznetzvorlauftemperaturen **über 120° C** ist **zusätzlich** ein typgeprüfter **Sicherheitstemperaturwächter (STW)**, der auf 75° C eingestellt ist, vorzusehen.

Liegt die maximal zulässige Temperatur in der Trinkwassererwärmungsanlage **unter 75° C** ist **immer** ein typgeprüfter TR und ein typgeprüfter STW, der auf die maximal zulässige Temperatur in der Trinkwassererwärmungsanlage eingestellt ist, vorzusehen. In diesem Fall müssen die Stellgeräte eine Sicherheitsfunktion (Notstellfunktion) aufweisen.

8.4 Rücklauf Temperaturbegrenzung auf der Primärseite

Die in der Anlage 4.ff angegebene **vertraglich vereinbarte maximale Rücklauf Temperatur darf nicht überschritten werden.**

Die Einhaltung der Rücklauf Temperatur ist durch den Aufbau und die Betriebsweise der Trinkwassererwärmungsanlage sicherzustellen. Die Rücklauf Temperaturbegrenzung kann sowohl auf das Stellgerät der Temperaturregelung wirken als auch durch ein separates Stellgerät erfolgen.

Bei der Trinkwassererwärmung kann bei Hausanlagen die Rücklauf Temperatur **zeitlich begrenzt (max. eine Stunde) auf 65°C** angehoben werden.

Um Temperaturänderungen schnell erfassen zu können, ist der Fühler zur Erfassung der Rücklauf Temperatur im oder möglichst dicht am Wärmeüberträger anzuordnen.

8.5 Volumenstrom

In der Hauszentrale/Hausanlage werden sowohl der Fernheizwasser- als auch der Heizmittel- und Warmwasservolumenstrom je Regelkreis der Hausanlage dem Bedarf angepasst.

Der Fernheizwasser-Volumenstrom ist abhängig von der erforderlichen Leistung der Wassererwärmer und dem nutzbaren Wärmeinhalt des Fernheizwassers bei der niedrigsten Netzvorlauf Temperatur (siehe Anlage 4.ff).

Beim Speicherladesystem ist der Ladevolumenstrom auf die Auslegungsleistung des Wärmeüberträgers bei der niedrigsten Heizmitteltemperatur (Netzvorlauf Temperatur) unter Berücksichtigung der Ladezeit einzustellen und zu begrenzen.

Die Volumenströme müssen einstellbar und möglichst ablesbar sein. Hierzu sind Durchflussanzeiger mit Einstelldrossel oder Regulierventile mit Differenzdruckmessstutzen geeignet.

Die Umwälzpumpe für das Heizmittel sowie die ggf. vorhandene Speicherladepumpe sind entsprechend den hydraulischen Belangen auszulegen.

8.6 Druckabsicherung

Durch die hydraulische Verbindung der Trinkwassererwärmungsanlage mit der Hauszentrale/Hausanlage-Raumheizung sind beide Anlagen für den gleichen Druck auszulegen und nach DIN 4747-1 abzusichern. Die Trinkwarmwasserseite ist nach DIN 4753 bzw. DIN 1988 abzusichern.

8.7 Wärmeüberträger

Siehe Abschnitt 7.6

Bei Wässern, die zu Kalkablagerungen neigen, sind Konstruktionen einzusetzen, die eine leichte Entkalkung ermöglichen.

Anlage 1 Antrag zur Herstellung eines Fernwärme-Hausanschlusses

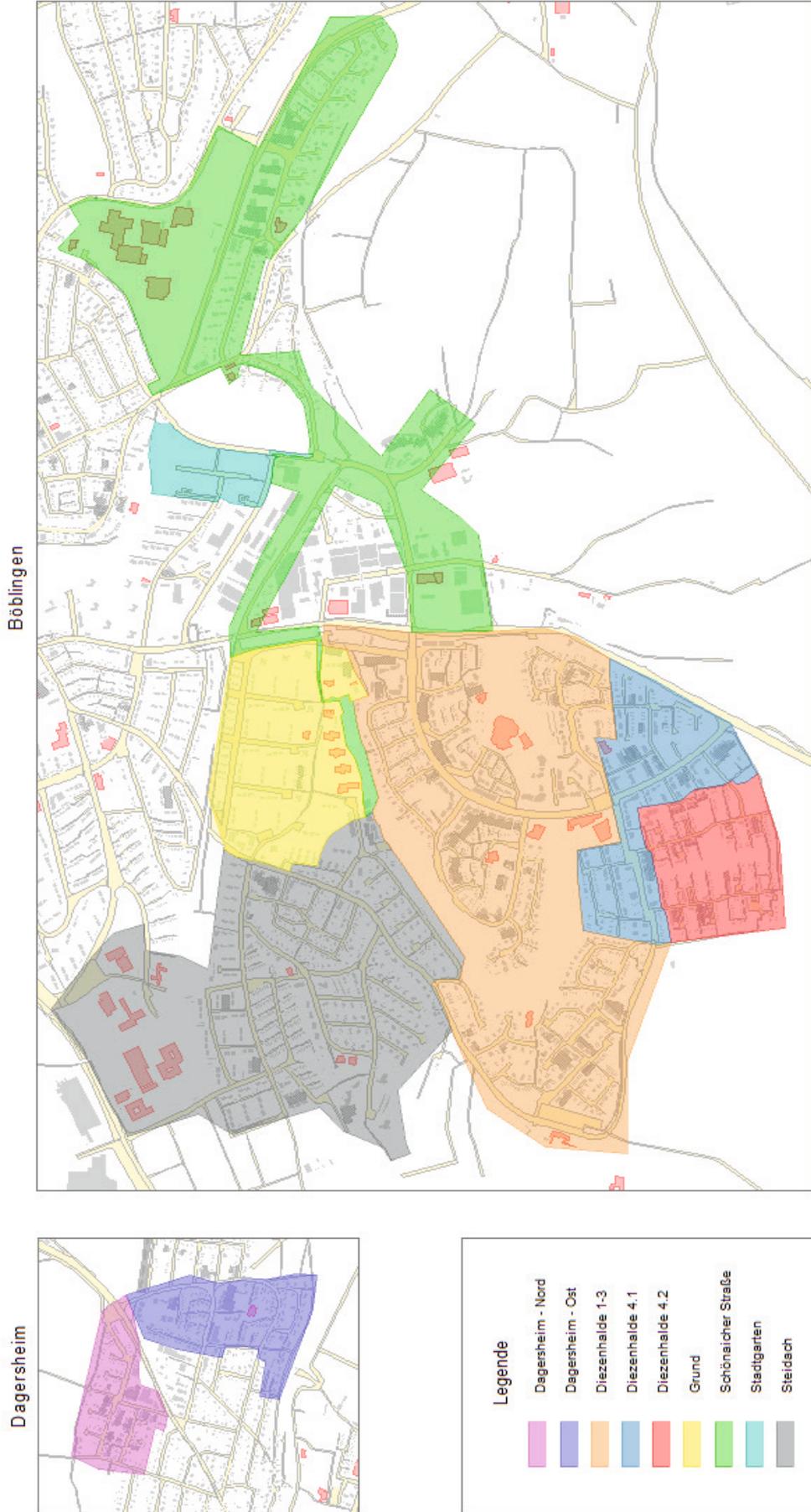
Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG		Antrag zur Herstellung eines Fernwärme- Hausanschlusses (gem. AVB Fernwärme V § 10, Absatz 2)		Datum _____
Fernwärmeversorgungsgebiet* _____		Übergabestation (Straße, Hausnummer)		
		Kunden-Nummer *		
Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG Wolfgang-Brumme-Allee 32 71032 Böblingen		Organisationseinheit SWBB (TP-TB, Sachbearbeiter, Telefon, E-Mail)*		
		Vertragspartner/Kunde (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail)		
		Antragsteller/vom Kunden Beauftragter (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail)		
Hiermit stelle(-n) ich(wir) den Antrag, gemäß Angebot vom _____ (Datum) das/die Gebäude _____ (Straße, Hausnummer) zum _____ (Datum) an das Fernwärmenetz der SWBB anzuschließen und mir/uns ein Vertragsangebot zuzusenden.				
Angaben zum Gebäude				
<input type="checkbox"/> bestehendes Gebäude Baujahr des Gebäudes _____		<input type="checkbox"/> zu errichtendes Gebäude	<input type="checkbox"/> Erweiterung/Änderung	
Nutzung des Gebäudes:	Wohnen _____ m ²	Lager _____ m ²	Geschäftshaus _____ m ²	
	Anzahl der Wohnungen _____	Büro _____ m ²	Sonstiges _____ m ²	
Heizungsanlage vorhanden: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		Leistung der Kesselanlage: _____ kW		
Gewünschte Wärmeleistung: _____ kW				
Anschlussnehmer/Kunde				
Name	Telefonnummer	E-Mail-Adresse	Anschrift	
Antragsteller				
Name	Telefonnummer	E-Mail-Adresse	Anschrift	
Name	Telefonnummer	E-Mail-Adresse	Anschrift	
Bemerkungen:				
Dem Antrag sind beigelegt: <input type="checkbox"/> Lageplan des Hauses <input type="checkbox"/> Grundrisszeichnung des Kellers <input type="checkbox"/> Schaltschema der Anlage <input type="checkbox"/> Daten der Hauszentrale/Hausanlage (siehe Anlage 2) Nicht beigelegte Unterlagen werden rechtzeitig vor Vertragsabschluss eingereicht.			Antragsteller/Kunde (Datum und Unterschrift) _____	
*von der SWBB auszufüllen				

Anlage 2 Daten der Hauszentrale/Hausanlage

Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG		Daten der Hauszentrale/Hausanlage Angaben des Kunden und Festlegung der SWBB (Vertragsbestandteil)						Datum _____	
Fernwärmeversorgungsgebiet* _____				Übergabestation (Straße, Hausnummer)					
				Kunden-Nummer *					
Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG Wolfgang-Brumme-Allee 32 71032 Böblingen				Organisationseinheit SWBB (TP-TB, Sachbearbeiter, Telefon, E-Mail)*					
				Vertragspartner/Kunde (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail)					
				Aussteller/vom Kunden Beauftragter (Name, Anschrift, Telefon, E-Mail)					
			Formelzeichen	Einheit	Heizung <input type="checkbox"/> Einrohr <input type="checkbox"/> Zweirohr <input type="checkbox"/> Fußboden	Lüftung <input type="checkbox"/> Frischluft <input type="checkbox"/> Umluft	Warmwasser <input type="checkbox"/> SLS <input type="checkbox"/> SP	Sonstiges** _____	Summe
<input type="checkbox"/> Geothermie <input type="checkbox"/> Heizkörperart: <input type="checkbox"/> Gussradiatoren <input type="checkbox"/> Stahlröhren-HK <input type="checkbox"/> Stahlradiatoren <input type="checkbox"/> Platten-HK <input type="checkbox"/> Konvektoren	Geodätische Höhen	höchster Punkt der Anlage	$h_{\text{geod.max.}}$	müNN					X
		tiefster Punkt der Anlage	$h_{\text{geod.min.}}$	müNN					X
		Übergabestation OKFB	$h_{\text{geod. Ü.}}$	müNN					X
	Druck	max. zul. Betriebsüberdruck	$p_{\text{Hzul.}}$	bar					X
		Anlagenwiderstand	Δp_{H}	mbar					X
	Temperatur	zul. Vorlauftemp.	$\vartheta_{\text{VNzul.}}$	°C					X
		max. Vorlauftemp.	$\vartheta_{\text{VNmax.}}$	°C					X
		erf. min. Vorlauftemp.	$\vartheta_{\text{VNmin.}}$	°C	X				X
		max. Rücklauftemp.	$\vartheta_{\text{RNmax.}}$	°C					X
	Wärmebedarf	nach DIN EN 12831	Q_{H1}	kW			X		
		nach DIN V 18599	Q_{H2}	kW	X	X			
		nach DIN 4708	Q_{H3}	kW	X		X		
		Ersatzverfahren	Q_{H4}	kW					
		nach Brennstoffverbrauch	Q_{H5}	kW					
		Inst. Heizflächenlsg., bez. auf Systemtemp. _____ °C	$Q_{\text{H inst.}}$	kW		X	X		
	Volumenstrom Hausanlage***	V_{H}	l/min						
Korrekturfaktor			X	X				X	
Festgelegter Anschlusswert			$Q_{\text{H fest.}}$	kW					
Volumenstrom Übergabestation			$V_{\text{Ü}}$	l/min					
Nennweite an der Übergabestelle			X	X					
Vertragsanschlusswert _____ kW				Vertr. Fernheizvolumenstrom (primär) _____ l/min		Heizmittelvolumenstrom (sekundär) _____ l/min			
Wohn-/Nutzfläche _____ m ²		spez. Wärmebed. _____ W/m ²		umb. Raum _____ m ³		spez. Wärmebed. _____ W/m ³			
Bemerkungen									
*von der SWBB auszufüllen **z.B. Klima, Einrohrheizung, Solaranlage ***Vorlauftemperatur der Anlage beachten				SWBB (Datum und Unterschrift) _____			Aufsteller (Datum und Unterschrift) _____		

Anlage 3 Übersicht Fernwärmenetzgebiet der Stadtwerke Böblingen

Fernwärmenetzgebiete der SWBB



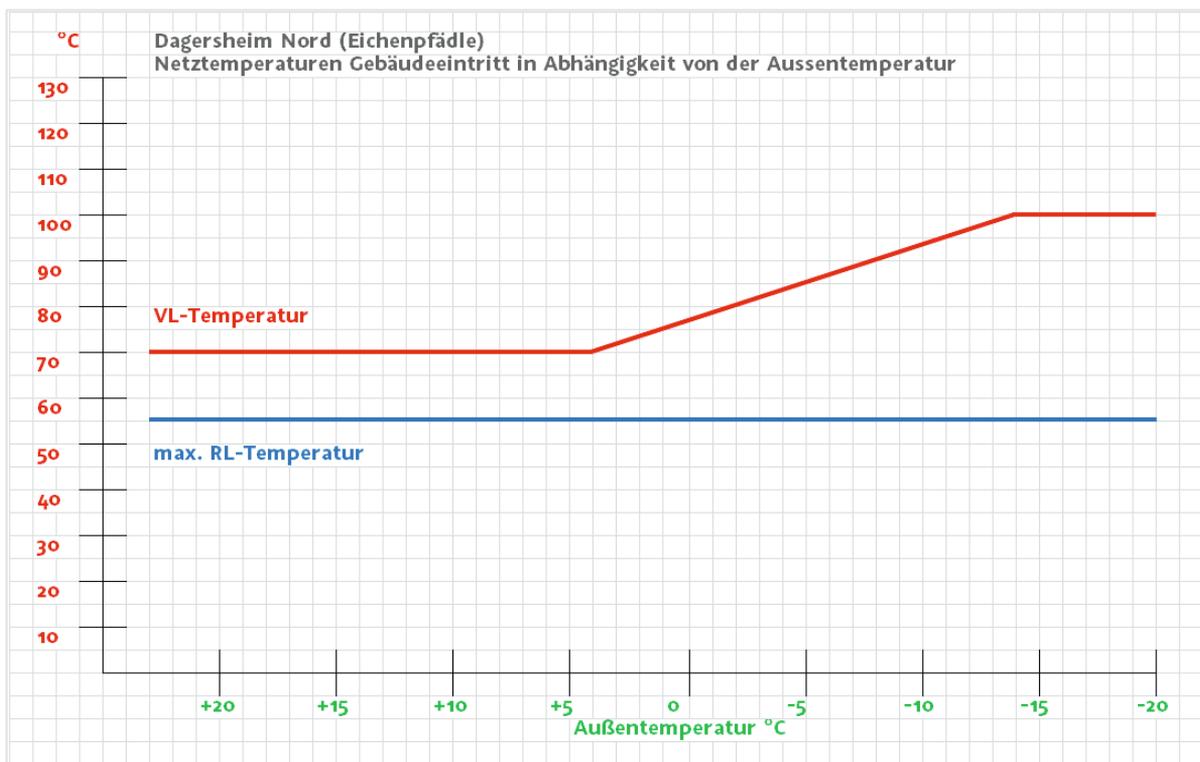
Anlage 4.1 Datenblatt Netzgebiet Dagersheim Nord (Eichenpfade)

Stadtwerke Boblingen GmbH & Co. KG	Daten fur die Auslegung der Anlage (Vertragsbestandteil)	Ausgabe Juli 2015
-------------------------------------	---	----------------------

Fernwarmeverorgungsgebiet

Dagersheim Nord (Eichenpfade)

Ubergabestation (Strae, Hausnummer)	Kunden-Nummer *	Organisationseinheit SWBB (TP-TB, Sachbearbeiter, Telefon)*
---------------------------------------	-----------------	--



Betriebsdaten (Anschlussart: indirekt)

		Formelzeichen	Wert	Einheit
Differenzdruck fur die Anlage an der Ubergabestelle	Differenzdruck min.*	$\Delta P_{min.}$	0,8	bar
	Temperatur an der Ubergabestelle (fur die warmetechnische Auslegung)	FW-Netz Vorlauf max.	$\vartheta_{VNmax.}$	130 °C
	FW-Netz Vorlauf min.	$\vartheta_{VNmin.}$	80	°C

Sicherheitstechnische Auslegung fur Fernheizwasser fuhrende Anlagenteile:

Druckstufe		Temperatur		Achtung! Abschnitt 7.6 ist zu beachten
Vorlauf	Rucklauf	Vorlauf	Rucklauf	
PN 16	PN 16	105°C	55°C	

*Angabe erfolgt mit Angebot

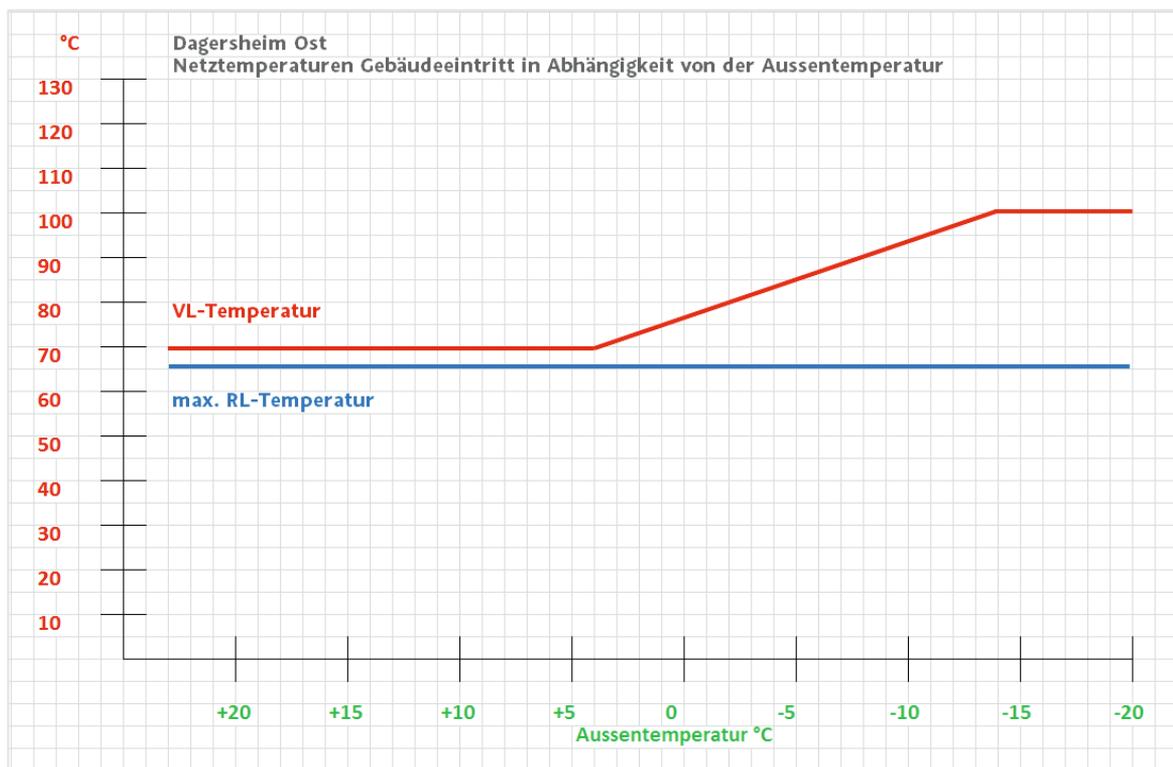
Anlage 4.2 Datenblatt Netzgebiet Dagersheim Ost

Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG	Daten für die Auslegung der Anlage (Vertragsbestandteil)	Ausgabe Juli 2015
------------------------------------	--	----------------------

Fernwärmeversorgungsgebiet

Dagersheim Ost

Übergabestation (Straße, Hausnummer)	Kunden-Nummer *	Organisationseinheit SWBB (TP-TB, Sachbearbeiter, Telefon)*
--------------------------------------	-----------------	--



Betriebsdaten (Anschlussart: indirekt)

		Formelzeichen	Wert	Einheit
Differenzdruck für die Anlage an der Übergabestelle	Differenzdruck min.*	$\Delta P_{min.}$	0,8	bar
Temperatur an der Übergabestelle (für die wärmetechnische Auslegung)	FW-Netz Vorlauf max.	$\vartheta_{VNmax.}$	130	°C
	FW-Netz Vorlauf min.	$\vartheta_{VNmin.}$	80	°C

Sicherheitstechnische Auslegung für Fernheizwasser führende Anlagenteile:

Druckstufe		Temperatur		Achtung! Abschnitt 7.6 ist zu beachten
Vorlauf	Rücklauf	Vorlauf	Rücklauf	
PN 16	PN 16	105°C	65°C	

*Angabe erfolgt mit Angebot

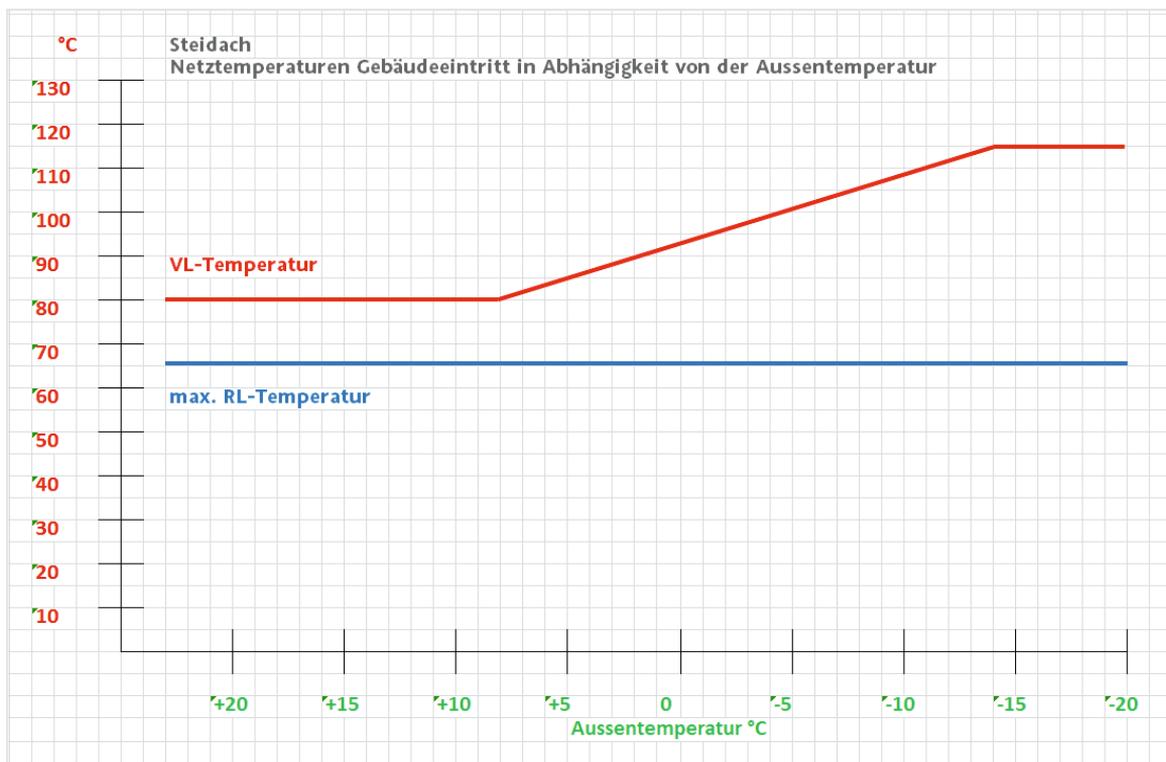
Anlage 4.3 Datenblatt Netzgebiet Steidach

Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG	Daten für die Auslegung der Anlage (Vertragsbestandteil)	Ausgabe Juli 2015
---------------------------------------	--	----------------------

Fernwärmeversorgungsgebiet

Steidach

Übergabestation (Straße, Hausnummer)	Kunden-Nummer *	Organisationseinheit SWBB (TP-TB, Sachbearbeiter, Telefon)*
--------------------------------------	-----------------	--



Betriebsdaten (Anschlussart: indirekt)

		Formelzeichen	Wert	Einheit
Differenzdruck für die Anlage an der Übergabestelle	Differenzdruck min.*	$\Delta P_{min.}$	0,8	bar
	Temperatur an der Übergabestelle (für die wärmetechnische Auslegung)	FW-Netz Vorlauf max.	$\vartheta_{VNmax.}$	130 °C
	FW-Netz Vorlauf min.	$\vartheta_{VNmin.}$	80	°C

Sicherheitstechnische Auslegung für Fernheizwasser führende Anlagenteile:

Druckstufe		Temperatur		Achtung! Abschnitt 7.6 ist zu beachten
Vorlauf	Rücklauf	Vorlauf	Rücklauf	
PN 16	PN 16	115°C	65°C	

*Angabe erfolgt mit Angebot

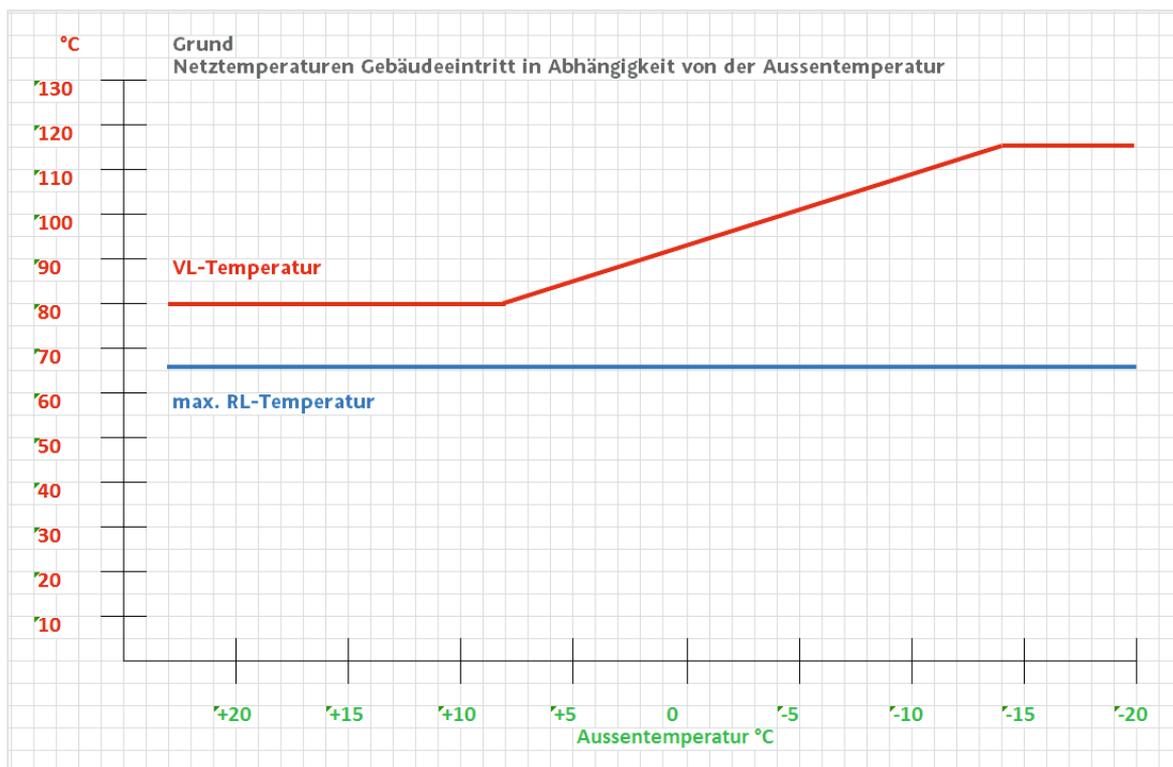
Anlage 4.4 Datenblatt Netzgebiet Grund

Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG	Daten für die Auslegung der Anlage (Vertragsbestandteil)	Ausgabe Juli 2015
---------------------------------------	--	----------------------

Fernwärmeversorgungsgebiet

Grund

Übergabestation (Straße, Hausnummer)	Kunden-Nummer *	Organisationseinheit SWBB (TP-TB, Sachbearbeiter, Telefon)*
--------------------------------------	-----------------	--



Betriebsdaten (Anschlussart: indirekt)

		Formelzeichen	Wert	Einheit
Differenzdruck für die Anlage an der Übergabestelle	Differenzdruck min.*	$\Delta P_{min.}$	0,8	bar
Temperatur an der Übergabestelle (für die wärmetechnische Auslegung)	FW-Netz Vorlauf max.	$\vartheta_{VNmax.}$	130	°C
	FW-Netz Vorlauf min.	$\vartheta_{VNmin.}$	80	°C

Sicherheitstechnische Auslegung für Fernheizwasser führende Anlagenteile:

Druckstufe		Temperatur		Achtung! Abschnitt 7.6 ist zu beachten
Vorlauf	Rücklauf	Vorlauf	Rücklauf	
PN 16	PN 16	115°C	65°C	

*Angabe erfolgt mit Angebot

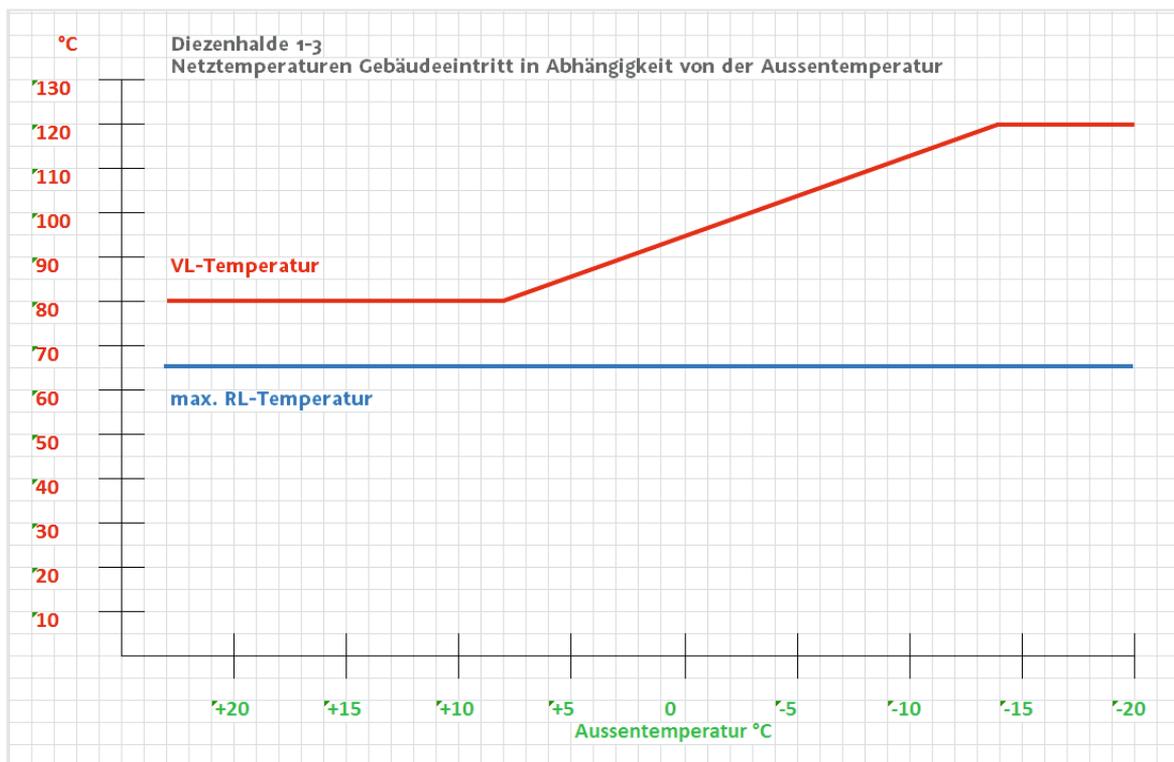
Anlage 4.5 Datenblatt Netzgebiet Diezenhalde 1-3

Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG	Daten für die Auslegung der Anlage (Vertragsbestandteil)	Ausgabe Juli 2015
---------------------------------------	--	----------------------

Fernwärmeversorgungsgebiet

Diezenhalde 1-3

Übergabestation (Straße, Hausnummer)	Kunden-Nummer *	Organisationseinheit SWBB (TP-TB, Sachbearbeiter, Telefon)*
--------------------------------------	-----------------	--



Betriebsdaten (Anschlussart: indirekt)

		Formelzeichen	Wert	Einheit
Differenzdruck für die Anlage an der Übergabestelle	Differenzdruck min.*	$\Delta P_{min.}$	0,8	bar
	Temperatur an der Übergabestelle (für die wärmetechnische Auslegung)	FW-Netz Vorlauf max.	$\vartheta_{VNmax.}$	130 °C
	FW-Netz Vorlauf min.	$\vartheta_{VNmin.}$	80	°C

Sicherheitstechnische Auslegung für Fernheizwasser führende Anlagenteile:

Druckstufe		Temperatur		Achtung! Abschnitt 7.6 ist zu beachten
Vorlauf	Rücklauf	Vorlauf	Rücklauf	
PN 16	PN 16	120°C	65°C	

*Angabe erfolgt mit Angebot

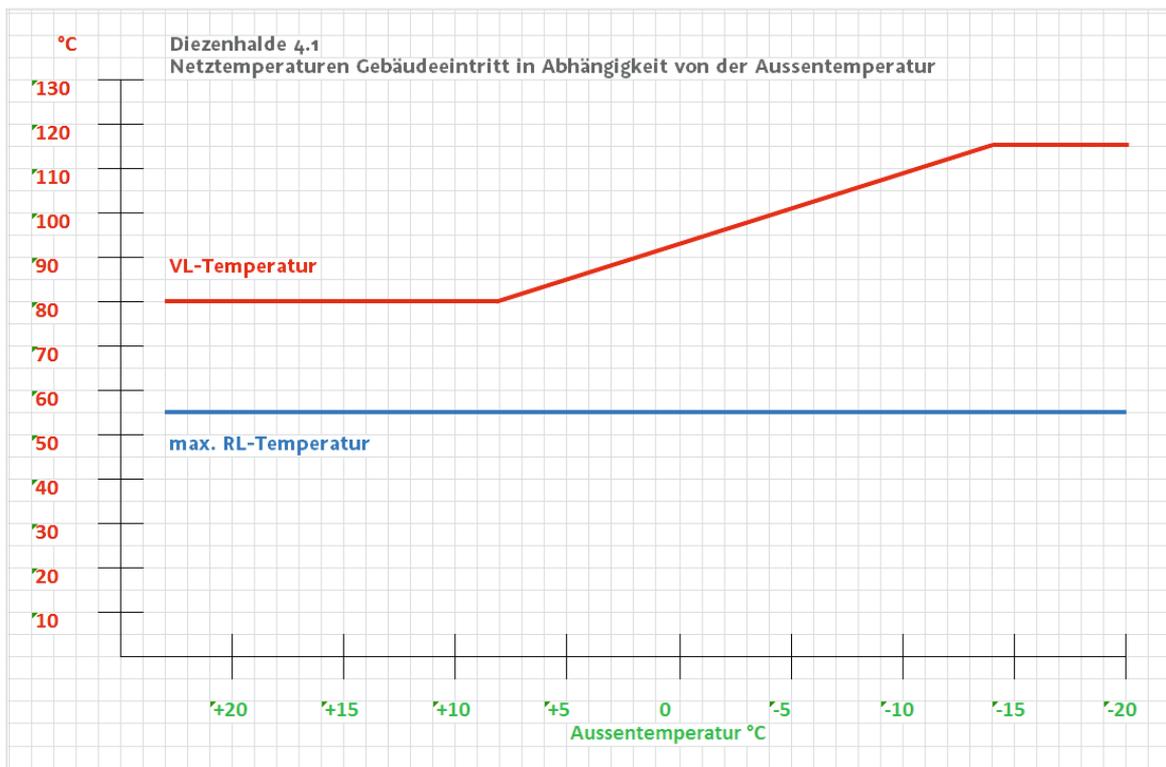
Anlage 4.6 Datenblatt Netzgebiet Diezenhalde 4.1

Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG	Daten für die Auslegung der Anlage (Vertragsbestandteil)	Ausgabe Juli 2015
------------------------------------	--	----------------------

Fernwärmeversorgungsgebiet

Diezenhalde 4.1

Übergabestation (Straße, Hausnummer)	Kunden-Nummer *	Organisationseinheit SWBB (TP-TB, Sachbearbeiter, Telefon)*
--------------------------------------	-----------------	--



Betriebsdaten (Anschlussart: indirekt)

		Formelzeichen	Wert	Einheit
Differenzdruck für die Anlage an der Übergabestelle	Differenzdruck min.*	$\Delta P_{min.}$	0,8	bar
	Temperatur an der Übergabestelle (für die wärmetechnische Auslegung)	FW-Netz Vorlauf max.	$\vartheta_{VNmax.}$	130 °C
	FW-Netz Vorlauf min.	$\vartheta_{VNmin.}$	80	°C

Sicherheitstechnische Auslegung für Fernheizwasser führende Anlagenteile:

Druckstufe		Temperatur		Achtung! Abschnitt 7.6 ist zu beachten
Vorlauf	Rücklauf	Vorlauf	Rücklauf	
PN 16	PN 16	115°C	55°C	

*Angabe erfolgt mit Angebot

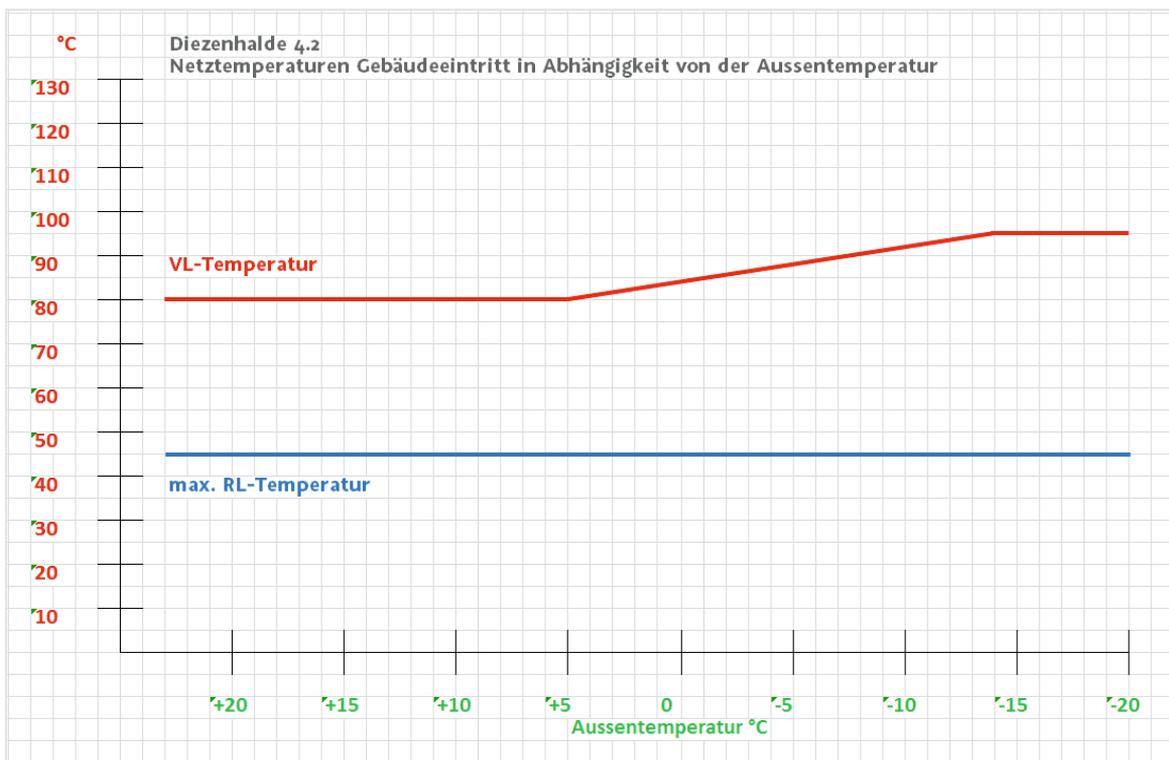
Anlage 4.7 Datenblatt Netzgebiet Diezenhalde 4.2

Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG	Daten für die Auslegung der Anlage (Vertragsbestandteil)	Ausgabe Juli 2015
---------------------------------------	--	----------------------

Fernwärmeversorgungsgebiet

Diezenhalde 4.2

Übergabestation (Straße, Hausnummer)	Kunden-Nummer *	Organisationseinheit SWBB (TP-TB, Sachbearbeiter, Telefon)*
--------------------------------------	-----------------	--



Betriebsdaten (Anschlussart: indirekt)

		Formelzeichen	Wert	Einheit
Differenzdruck für die Anlage an der Übergabestelle	Differenzdruck min.*	$\Delta P_{min.}$	0,8	bar
	Temperatur an der Übergabestelle (für die wärmetechnische Auslegung)	FW-Netz Vorlauf max.	$\vartheta_{VNmax.}$	130 °C
	FW-Netz Vorlauf min.	$\vartheta_{VNmin.}$	80	°C

Sicherheitstechnische Auslegung für Fernheizwasser führende Anlagenteile:

Druckstufe		Temperatur		Achtung! Abschnitt 7.6 ist zu beachten
Vorlauf	Rücklauf	Vorlauf	Rücklauf	
PN 16	PN 16	95°C	45°C	

*Angabe erfolgt mit Angebot

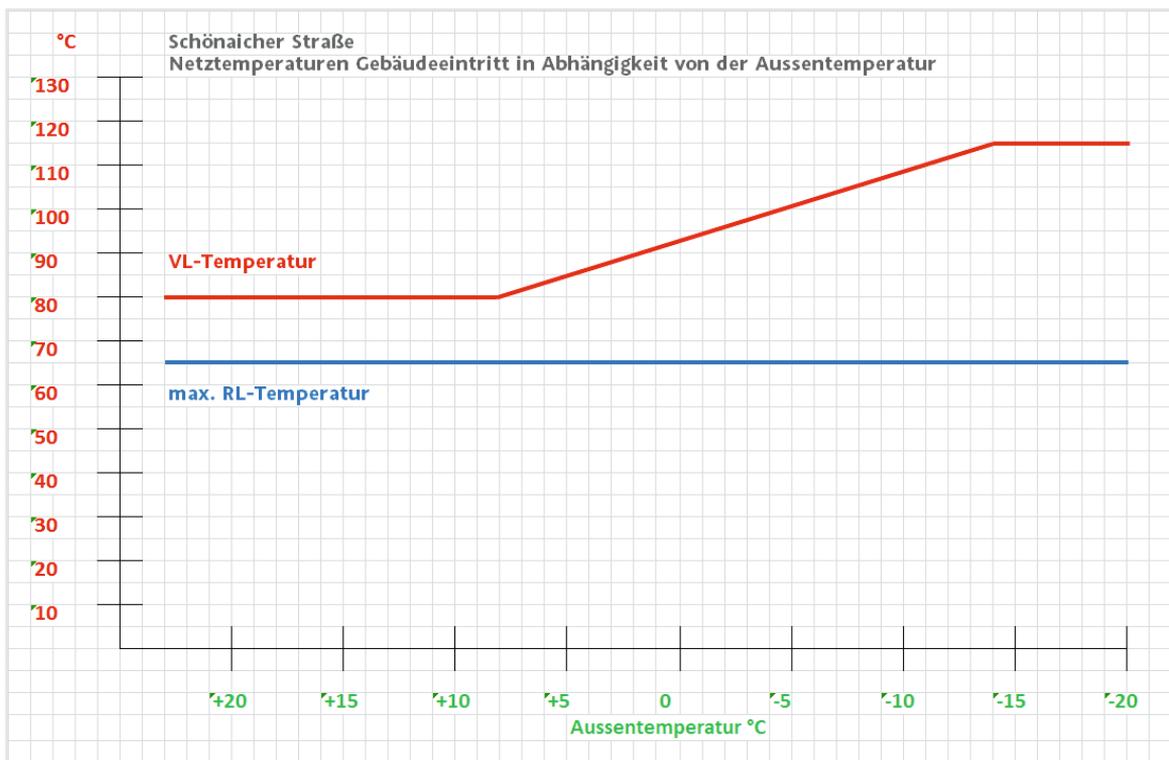
Anlage 4.8 Datenblatt Netzgebiet Schönaicher Straße

Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG	Daten für die Auslegung der Anlage (Vertragsbestandteil)	Ausgabe Juli 2015
---------------------------------------	--	----------------------

Fernwärmeversorgungsgebiet

Schönaicher Straße

Übergabestation (Straße, Hausnummer)	Kunden-Nummer *	Organisationseinheit SWBB (TP-TB, Sachbearbeiter, Telefon)*
--------------------------------------	-----------------	--



Betriebsdaten (Anschlussart: indirekt)

		Formelzeichen	Wert	Einheit
Differenzdruck für die Anlage an der Übergabestelle	Differenzdruck min.*	$\Delta P_{min.}$	0,8	bar
Temperatur an der Übergabestelle (für die wärmetechnische Auslegung)	FW-Netz Vorlauf max.	$\vartheta_{VNmax.}$	130	°C
	FW-Netz Vorlauf min.	$\vartheta_{VNmin.}$	80	°C

Sicherheitstechnische Auslegung für Fernheizwasser führende Anlagenteile:

Druckstufe		Temperatur		Achtung! Abschnitt 7.6 ist zu beachten
Vorlauf	Rücklauf	Vorlauf	Rücklauf	
PN 16	PN 16	115°C	65°C	

*Angabe erfolgt mit Angebot

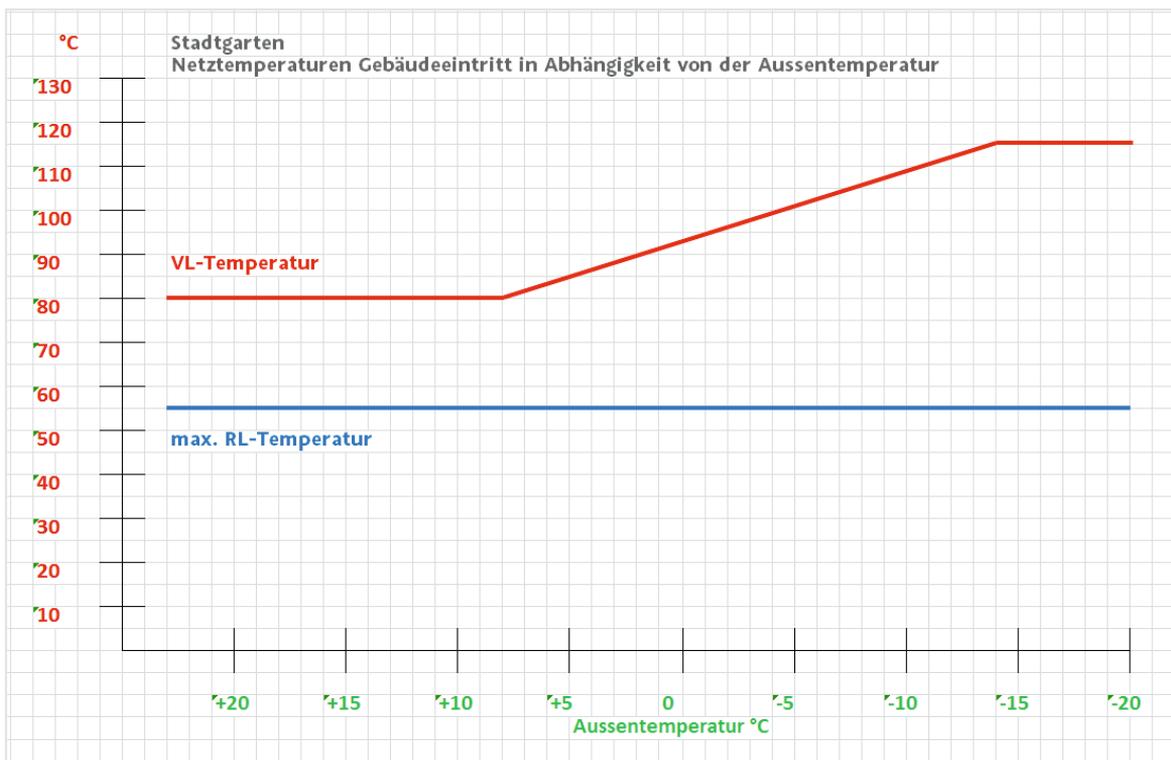
Anlage 4.9 Datenblatt Netzgebiet Stadtgarten

Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG	Daten für die Auslegung der Anlage (Vertragsbestandteil)	Ausgabe Juli 2015
---------------------------------------	--	----------------------

Fernwärmeversorgungsgebiet

Stadtgarten

Übergabestation (Straße, Hausnummer)	Kunden-Nummer *	Organisationseinheit SWBB (TP-TB, Sachbearbeiter, Telefon)*
--------------------------------------	-----------------	--



Betriebsdaten (Anschlussart: indirekt)

		Formelzeichen	Wert	Einheit
Differenzdruck für die Anlage an der Übergabestelle	Differenzdruck min.*	$\Delta P_{min.}$	0,8	bar
	Temperatur an der Übergabestelle (für die wärmetechnische Auslegung)	FW-Netz Vorlauf max.	$\vartheta_{VNmax.}$	130 °C
	FW-Netz Vorlauf min.	$\vartheta_{VNmin.}$	80	°C

Sicherheitstechnische Auslegung für Fernheizwasser führende Anlagenteile:

Druckstufe		Temperatur		Achtung! Abschnitt 7.6 ist zu beachten
Vorlauf	Rücklauf	Vorlauf	Rücklauf	
PN 16	PN 16	115°C	55°C	

*Angabe erfolgt mit Angebot

Anlage 6. Anforderungsliste für die Hausstation primärseitig

Die Anforderungsliste dient zur Überprüfung wesentlicher Anforderungen der TAB.
Alle unten aufgeführten Punkte müssen spätestens zur Inbetriebnahme erfüllt sein.

	vorhanden / erfüllt
1. „Antrag zur Herstellung eines Fernwärme-Hausanschlusses“ (Anlage 1) unterschrieben eingereicht	<input type="checkbox"/>
2. „Antrag zur Abnahme und Inbetriebnahme der Anlage“ (Anlage 5) unterschrieben eingereicht	<input type="checkbox"/>
3. R&I-Schema eingereicht	<input type="checkbox"/>
4. Druckprüfungsprotokoll Übergabestation liegt vor	<input type="checkbox"/>
5. Nachweis Hersteller Auslegung WT vorhanden	<input type="checkbox"/>
6. Absperrarmatur frei zugänglich	<input type="checkbox"/>
7. Bedienungsanleitung Hausstation liegt vor	<input type="checkbox"/>
8. Schrauben der Festigkeitsklasse 5.6 eingebaut	<input type="checkbox"/>
9. CE-Kennzeichnung der Hausstation vorhanden	<input type="checkbox"/>
10. Passstück für Wärmemengenzähler mit techn. Kundenberatung SWBB abgestimmt / eingebaut	<input type="checkbox"/>

vorhanden / erfüllt

- 11. Notabstellung bei Stromausfall gewährleistet
- 12. Kombiventil im RL eingebaut
- 13. Differenzdruckregelventil im RL eingebaut
- 14. Potentialausgleich angeschlossen und geprüft
- 15. Verbindungen geschweißt oder flachdichtend
- 16. Bauteile entsprechen PN 16 oder PN 25 gemäß Datenblatt
- 17. Manometer bis 16 oder 25 bar gemäß Datenblatt eingebaut
- 18. Einschweißmuffen für Temperaturfühler vorhanden
- 19. Rücklauftemperaturbegrenzung gemäß Datenblatt eingestellt
- 20. Zerstörungsfrei und einfach demontierbare Isolierung vorhanden
- 21. Ausreichende Belüftung des Hausanschlussraums gewährleistet
- 22. Ausreichende Beleuchtung des Hausanschlussraums gewährleistet
- 23. Stromanschluss vorhanden, Dauerbetrieb gewährleistet
- 24. 230V-Verteilerdose steht SWBB zur Verfügung
- 25. Außentemperaturfühler angeschlossen
- 26. VL-Fühler Trinkwasserleitung vorhanden

_____ Datum

_____ Heizungsbaufirma

_____ Name

.....
* Unterschrift

ANLAGE 6

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

Stadtwerke Böblingen GmbH & Co. KG

Kundenzentrum

Wolfgang-Brumme-Allee 32

71032 Böblingen

Fax: 0 70 31 / 21 92 80

E-Mail: service@stadtwerke-bb.de

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)**
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)**
- Name des/der Verbraucher(s)**
- Anschrift des/der Verbraucher(s)**

.....
Datum

.....
* Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen.



HABEN SIE FRAGEN? WIR SIND FÜR SIE DA.



0 70 31 / 21 92 22

Wir sind telefonisch von Montag bis Donnerstag durchgehend von 08.00 bis 16.00 Uhr und am Freitag von 08.00 bis 13.00 Uhr erreichbar.



service@stadtwerke-bb.de